



KÖNIGSBACH-STEIN  
ENZKREIS

# MITTEILUNGSBLATT

Ausgabe 25 · 24. Juni 2021

## Sommersonnenwende und damit der längste Tag des Jahres



Foto: V.Baleha/Stock/Thinkstock

Diese Ausgabe erscheint auch online  
[www.koenigsbach-stein.de](http://www.koenigsbach-stein.de)

AMTSBLATT  
DER GEMEINDE  
KÖNIGSBACH-  
STEIN

## Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

---

wie in der vergangenen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 18.05.2021 beschlossen, darf ich Sie herzlich einladen an dem 1. Bürgerbeteiligungshaushalt Königsbach-Stein mitzuwirken.

Was ist ein Bürgerbeteiligungshaushalt?

Ein Bürgerbeteiligungshaushalt ermöglicht es Ihnen, die Prozesse der Haushaltsplanung für künftige Jahre transparenter zu gestalten und Ihre eigenen Vorschläge und Ideen einzubringen. Hier können Sie zum Beispiel anregen, in welchen Bereichen Mittel eingespart oder ausgegeben werden sollen.

Ihre Vorschläge können Sie mithilfe des nachfolgenden Formulars bei der Gemeindeverwaltung bis zum 30.06.2021 einreichen. Ebenso ist es möglich, sich ein Vordruck über die Homepage der Gemeinde ([www.koenigsbach-stein.de](http://www.koenigsbach-stein.de)) herunterzuladen. Bitte füllen Sie auch Ihre Kontaktdaten aus, damit die zuständigen Bereiche Sie bei Fragen kontaktieren können.

Sämtliche Vorschläge werden von der Verwaltung für die Beschlussfassung im Gemeinderat vorbereitet, ehe diese voraussichtlich im Oktober 2021 in einer Gemeinderatsitzung öffentlich beraten werden.

Wichtig ist, dass es zwei Arten von Aufgaben einer Kommune gibt. Zum einen stehen die Pflichtaufgaben. Diesen Aufgaben muss die Gemeinde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nachkommen. Hierunter fallen zum Beispiel Gemeindewahlen, Abwasserbeseitigung, Versorgungseinrichtungen, Verkehrseinrichtungen, Soziale Angelegenheiten, Schulen und Bauleitplanungen. Bei diesen Aufgaben hat die Gemeinde fast keinen Ermessensspielraum.

Daneben gibt es die freiwilligen Aufgaben. Bei diesen bestehen keine gesetzmäßigen oder vertraglichen Verpflichtungen. Dazu zählen unter anderem kulturelle Angelegenheiten wie z. B. Büchereien, der Betrieb von Sportanlagen, Zuschüsse an Vereine, Einrichtung und Pflege von Grünanlagen sowie soziale Angelegenheiten wie z.B. das Netzwerk 60plus. Durch freiwillige Aufgaben lässt sich die Attraktivität unserer Kommune steigern und das Gemeinwohl fördern. Da diese nicht gesetzlich vorgegeben sind, lassen sich bei ihnen einfacher Änderungen vornehmen, als bei den gesetzlichen vorgeschriebenen Pflichtaufgaben.

Ich freue mich auf eine rege Beteiligung!



Es liegt in Ihrer Hand...

## Bürgerbeteiligungshaushalt



Gemeinde Königsbach-Stein  
„Bürgerbeteiligungshaushalt 2022“  
Marktstraße 15  
75203 Königsbach-Stein

### Bürgerbeteiligungshaushalt 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Rückseite dieses Schreibens finden Sie meinen Vorschlag/meine Vorschläge für den Bürgerbeteiligungshaushalt 2022.

Im Folgenden erhalten Sie meine Kontaktdaten:

#### *Meine Kontaktdaten* (\*freiwillige Angaben)

Nachname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon\*: \_\_\_\_\_

Mobil\*: \_\_\_\_\_

E-Mail\*: \_\_\_\_\_

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift



Es liegt in Ihrer Hand...

### Bürgerbeteiligungshaushalt



*Bitte verwenden Sie für jeden Vorschlag ein neues Formular*

Vorschlag Nr. \_\_\_\_\_

Ihre Idee (Schlagwort): .....

Beschreibung: .....

.....

.....

.....

Kosten/Einsparungen:

einmalige Kosten \_\_\_\_\_

stetige Kosten \_\_\_\_\_

einmalige Einsparung \_\_\_\_\_

stetige Einsparung \_\_\_\_\_

kostenneutrale Veränderung

Finanzierungsvorschlag: .....

.....

.....

Ihre Daten werden vertraulich behandelt, eine Auswertung erfolgt anonymisiert.



## Die bunte Familienseite von den Kindertagesstätten

### ■ Eine Bastelidee:

#### „Die Flasche der Ruhe“ bzw. Sensorikflasche

Das Ziel dieses Sensorikspiels ist es, dass die Sehwahrnehmung geschult wird und die Kinder bzw. das Kind zur Ruhe kommt. Daher ist diese Flasche sehr gut für Situationen geeignet, in denen es gerade hektisch ist oder wenn Eltern ein Spielzeug benötigen, mit dem sich Kind(er) auch alleine beschäftigen können. Außerdem sind diese „Flaschen der Ruhe“ auch schon für Kinder von unter einem Jahr geeignet. Diese kann man leicht für unterwegs einpacken, das Baby auf dem Wickeltisch damit bespaßen oder aber ein paar als Geschenk basteln.



### Benötigtes Material:

- 1 (kleine) Flasche mit Schraubverschluss (z.B. eine Smoothieflasche)
- Leitungswasser
- klares Duschgel oder Glycerin
- Lebensmittelfarbe (eventuell auch eine Pipette)
- Streudekoration (z.B. (Glas-)Perlen, Plastikconfetti, in Röllchen geschnittene Plastikstrohhalm, Knöpfe, Pailletten -> kleine Sachen)
- Glitzer
- Heißklebepistole

### Bastelanleitung:

1. Zunächst wird die Flasche zu 3/4 mit Wasser befüllt und danach wird so viel Duschgel bzw. Glycerin hinzu gegeben, so dass noch ca. 5cm bis zum Flaschenrand frei bleiben. Je mehr Duschgel/ Glycerin eingefüllt wird bzw. sich in der Flasche befindet, desto langsamer bewegt sich später die Streudeko in der Flasche. Zu diesem Zweck bzw. wenn dies gewollt ist, sollte natürlich vorher weniger Wasser eingefüllt werden. Falls Duschgel verwendet wird, sollte die Flasche sehr voll gemacht werden, da sonst durch eventuelles Schütteln zu viel Schaum entsteht und man dann in der Flasche nichts mehr erkennen kann.
2. Nun kann das Wasser, falls erwünscht, mit der Lebensmittelfarbe zusätzlich eingefärbt werden. Hierbei sollte man nur etwas sparsamer vorgehen, da man sonst die Streudekoration, welche man ebenfalls jetzt in die Flasche geben kann, nicht mehr allzu gut erkennen kann.
3. Sobald die Flasche den Wünschen/ Vorstellungen entsprechend befüllt bzw. auch das Wasser gefärbt wurde, empfiehlt es sich, den Deckel mit Hilfe der Heißklebepistole auf die Flasche zu kleben und diese somit zu „sichern“. Da ansonsten eine große Sauerei zu erwarten wäre.
4. Hierfür muss der Deckel sauber und trocken sein. Der Heißkleber wird direkt in die Windung des Deckels gespritzt und im Anschluss zügig fest auf den Flaschenhals geschraubt. Fertig ist die „Flasche der Ruhe“/ Sensorikflasche! ■



Viel Spaß  
beim Nachbasteln!!! :-)



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Unterbrechung der Wasserversorgung  
in der Ankerstraße

Am Freitag, 25.06. wird wegen Arbeiten am Wasserleitungsnetz das Wasser in der **Ankerstraße zwischen Im Brühl und Helfrichstraße im Zeitraum von 8.00 - 13.00 Uhr abgestellt**. Bitte bevorraten Sie sich ausreichend mit Wasser für diesen Zeitraum. Wenn Sie Fragen haben, steht Ihnen Herr Thiel vom Bauamt gerne zur Verfügung. Sie erreichen ihn unter 07232-3008141.

Wir bitten um Verständnis für die Maßnahme. Ihre Wasserversorgung Königsbach-Stein



## Anzeigen-Werbung für Broschüren der Gemeinde

**!! VORSICHT BETRÜGER !!**

Verschiedene Gewerbetreibende haben uns informiert, dass derzeit wieder vermehrt Werbeanrufe zur Anzeigenschaltung für Broschüren der Gemeinde Königsbach-Stein vorkommen. Unseriöse Unternehmen drängen im Namen der Gemeinde zu schnellen Vertragsabschlüssen.

Wir möchten hiermit ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Gemeinde derzeit keine neue Broschüre in Arbeit hat. Falls Sie tatsächlich durch ein unseriöses Unternehmen kontaktiert werden, sollten Sie bei der Polizei Anzeige erstatten.

Aus der Arbeit des Gemeinderats  
und der Verwaltung

GRS vom 15. Juni 2021

**TOP 1 bis 3: Bürgerfragestunde und Bekanntgaben**

Im Zuschauerraum waren die Reihen so gut wie leer, vermutlich, weil am selben Abend die deutsche Nationalelf ihr EM-Spiel gegen Frankreich verlor. Nur sechs Bürger waren gekommen, nur einer von ihnen stellte zwei Fragen (ausführliche Berichterstattung dazu in der Tagespresse). Bekanntgaben gab es keine, nur einen nicht-öffentlichen Beschluss hatte Wilhelm Bräuer (FW) zu verkünden, der die Sitzung in Vertretung von Bürgermeister Heiko Genthner (parteilos) leitete: Der Stellenbesetzung für die Schulsozialarbeit an der Schoch-Schule wurde zugestimmt. Die neue Stelleninhaberin soll ihren Dienst Anfang September antreten.

**TOP 4 und 5: Auftragsvergaben**

In der Sitzung standen zwei Auftragsvergaben auf der Tagesordnung: Um die Oberflächensanierung in der Königsbacher Bleichstraße im Bereich der Zufahrt zum alten Bauhof kümmert sich zum Angebotspreis von gut 104.000 Euro eine Firma aus Bretten. Die grabenlose Kanalsanierung hat der Gemeinderat zum Angebotspreis von gut 140.000 Euro an eine Firma aus Wurmberg vergeben. Saniert werden sollen rund 200 Meter Rohre, 25 Schächte und 110 Stützen und Einbindungen. Wolfgang Ruthardt (SPD) freute sich, dass in beiden Fällen die Kostenschätzung weit unterschritten wurde und fragte die stellvertretende Bauamtsleiterin Daniela Stadie nach dem Grund. Einen solchen konnte sie allerdings nicht nennen: „Der Markt ist so unstet, dass wir es nicht voraussehen können.“

**TOP 6: Änderung Bebauungsplan**

Momentan befindet sich am Steiner Ortseingang im Bereich des Kreisverkehrs an der Diesel- und der Königsbacher Straße noch eine grüne Wiese. Doch in Zukunft soll dort ein dreigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus errichtet werden. Diesbezügliche Pläne der VR Bank Enz plus sind nicht neu und waren schon mehrmals Thema im Königsbach-Steiner Gemeinderat. Im November vorigen Jahres hatte das Gremium bei zwei Enthaltungen den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Mitteltal“ gefasst und im März einstimmig den Bebauungsplan-Entwurf gebilligt. Nun folgte in der jüngsten öffentlichen Sitzung der Satzungsbeschluss, ebenfalls einstimmig. Eine Änderung des Bebauungsplans ist unter anderem in Bezug auf die Nutzungsart notwendig: Aus einer Gewerbegebietsfläche soll nun eine Mischgebietsfläche werden, um so die vorgesehene Mischung von Wohnen und Gewerbe möglich zu machen. Der Änderungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von knapp 3.300 Quadratmetern, öffentliche Verkehrsflächen mit eingerechnet.

Nach der Billigung des Bebauungsplan-Entwurfs im März wurden die öffentlichen Planunterlagen von Mitte April bis Mitte Mai einen Monat lang öffentlich ausgelegt – allerdings, ohne dass in diesem Zeitraum Bedenken oder Anregungen vorgebracht worden wären. Von den Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange gab es dagegen eine ganze Reihe von Stellungnahmen, die vereinzelt zu geringfügigen Änderungen im Plan geführt haben. So wurde etwa auf Anregung der Netze BW im Kreuzungsbereich von Diesel- und Daimlerstraße ein Standort für eine Umspannstation ergänzt. Aktuell ist das Grundstück so gut wie unbebaut, einmal abgesehen von einem kleinen Pavillon, in dem ein Bankautomat untergebracht ist. Die VR Bank will ihn abrechenen und ein Wohn- und Geschäftshaus auf dem Grundstück errichten, das im 1974 aufgestellten Bebauungsplan „Gewerbegebiet Mitteltal“ liegt. Das Bauvorhaben hatte im Herbst vorigen Jahres einige Bürger erzürnt, nachdem zwei auf dem Grundstück stehende, ortsbildprägenden Bäume gefällt worden waren. Im Anschluss wurden Protestbanner aufgehängt, Grabkerzen auf die Baumstümpfe gestellt und Kreuze in den Boden geschlagen.

Im Gemeinderat hatte es im Anschluss nach einem entsprechenden Antrag der Grünen eine Diskussion über eine Baumschutzsatzung gegeben. Letztlich entschied sich das Gremium mit großer Mehrheit dagegen. In der jüngsten Sitzung sagte Julia Reinhard (Grüne), die Bebauungsplanänderung bringe zwar die ortsbildprägenden Bäume nicht zurück, aber hoffentlich einen großen Mehrwert für Königsbach-Stein. Kritisch sah sie die Verkehrslärmentwicklung und äußerte die Hoffnung, dass die Parkplätze ausreichend sein werden und kein zusätzlicher Parkdruck entsteht. Laut Bauamtsleiter Thomas Brandl werden rund 60 Stellplätze geschaffen – und damit mehr als notwendig wären.

**TOP 9: Verschiedenes**

Hauptamtsleiterin Stefanie Haindl wird Königsbach-Stein schon bald verlassen. Im Namen des Gemeinderats sprach Thomas Kaucher (FW) ihr in dessen jüngster Sitzung Dank und Anerkennung aus. Er lobte Haindls „anpackende Art“ als „sehr wohlthuend“ und überreichte ihr einen Blumenstrauß. Einen solchen bekam sie auch von Wilhelm Bräuer (FW), der die Sitzung in Vertretung von Bürgermeister Heiko Genthner (parteilos) leitete und Haindl im Auftrag der Verwaltung dankte. Ein Dank, den Haindl zurückgab und auf die gute Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und mit ihren Verwaltungskollegen verwies. „Ich fand es immer sehr konstruktiv.“ Die Gemeinde Königsbach-Stein werde sie in guter Erinnerung behalten.

Text und Foto: Nico Roller



Große Pläne: Auf dieser Wiese am Ortseingang von Stein will die VR Bank Enz plus ein dreigeschossiges Wohn- und Geschäftsbäude errichten. (rol)

# NOTDIENSTE & SOZIALE DIENSTE UND EINRICHTUNGEN

## NOTDIENSTE:

### BEREITSCHAFTSDIENST BEI STÖRUNGEN

#### Wasserversorgung:

Stadtwerke Bretten, Tel. 07252 - 913 133  
Notdienstnummer, Stadtwerke Bretten Tel. 07252 - 913 230

**Strom:** Tel. 0800 3 62 94 77

**Erdgas:** Tel. 0180 2 05 62 29

### WICHTIGE RUFNUMMERN

**Rettungsdienst und Feuerwehr** Tel. 112

**Polizei Notruf** Tel. 110

**DRK Krankentransport** Tel. 19 222

**Allgemeiner medizinischer Notfalldienst** Tel. 116 117

### ÄRZTLICHE NOTDIENSTE

**Zahnärztlicher Notdienst** Tel. 07231 - 37 37

Der Bereitschaftsdienst der Zahnärzte wird am Wochenende in der Zeit zwischen 10 und 12 Uhr über die Rufnummer vermittelt.

**Zentrale Notfallpraxen Pforzheim** Tel. 0180 / 51 92 92 18

**Siloah, St. Trudpert Klinikum** Tel. 07231 - 498-0

Wilferdinger Str. 67, 75179 Pforzheim

Montag, Dienstag, Donnerstag: 19 – 24 Uhr

Mittwoch: von 14 – 24 Uhr

Freitag 16 – 24 Uhr

Samstag, Sonntag und an Feiertagen 8 – 24 Uhr

#### Kinder- und Jugendärztlicher

**Notdienst** Tel. 07231 - 9 69 29 69

Öffnungszeiten der Kinder-Notfallpraxis (NOKI) sind:

Mittwoch 15 – 20 Uhr, Freitag 16 – 20 Uhr,

Samstag, Sonntag und an Feiertagen 8 – 20 Uhr

#### Tierärztlicher Notdienst

Notdienstnummer für den Raum Pforzheim Tel. 07231 - 133 29 66

### BEREITSCHAFT DER APOTHEKEN

Nacht- und Notdienst jeweils von 8.30 bis 8.30 Uhr

Die nächstgelegene Notdienstapotheke erfahren Sie unter

Tel. 0800 0022833

Oder vom Handy: 22833

### SOZIALE DIENSTE UND EINRICHTUNGEN:

#### Diakoniestation e.V. – mobiDik für Königsbach, Stein und Eisingen

Kranken- und Altenpflege, Hauswirtschaftliche Dienste, Nachbarschaftshilfe, Demenzgruppe

Goethestr. 4, Tel. 3 13 38 0

Beratung und Pflegedienstleitung: Manuela Schmidt

Einsatzleitung hauswirtschaftliche Dienste: Odette Kraus

Einsatzleitung Nachbarschaftshilfe: Sandra Eisele

**Tagespflege Königsbach** Tel. 31338-20

Träger: Ev. Krankenhilfsverein Königsbach e.V.

Goethestr. 4, Tamara Vaupel

#### Anlaufstelle – Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr

Tel. 0171 8025110

**AIDS-Hilfe Pforzheim e.V.** Tel. 07231 - 441110

**Beratung zu HIV + AIDS, anderen sexuell übertragbaren Krankheiten, HIV-Test** Tel. 07231 - 308 9580

**Beratungsstelle für Hilfe im Alter** Tel. 07232 - 313380  
Büro Tagestätte Wilferdingen, Tel. 07232 - 3133717

#### Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Tel. 07231 - 308 70

KISTE – Hilfen für Kinder und Jugendliche von psychisch- und suchtkranken Eltern und mit Gewalterfahrung

**bwlv-Zentrum Pforzheim** Tel. 07231 - 1 39 4080  
Fachstelle für psychisch kranke Menschen

#### Caritasverband e.V. Pforzheim

Familienhebammen/ Familienkinderkrankenpflegerinnen/

Heilpädagogische und Psychosoziale Begleitung

Tel. 07231-128 844

#### Deutsches Rotes Kreuz

Essen auf Rädern: Menü-Service für zu Hause Tel. 07231 - 373 - 240

Hausnotrufsystem: DRK Tel. 07231 - 373 285

**DemenzZentrum westlicher Enzkreis** Tel. 07231 - 308 5033  
Beratung rund um das Thema Demenz, Gesprächskreis für Angehörige

**Diakonie Pforzheim** Tel. 07231 42865 - 0

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/

Schwangerschaftskonfliktberatung

**Frauenhaus Pforzheim** Tel. 07231- 45763-0

#### Ambulanter Hospizdienst

**westlicher Enzkreis e.V.** Tel. 07236 - 279 9897

Verein für Lebensbeistand und Sterbebegleitung, Psychosoziale Be-

gleitung, palliative Beratung

Homepage: <http://hospizdienst-westlicher-enzkreis.de>

#### Jugend-, Sucht- und Lebenshilfen,

**Plan B gGmbH** Tel. 07231 - 92277 0

Jugend- und Suchtberatung, Beratung und Behandlung für Jugend-

liche, Suchtgefährdete, Abhängige und deren Angehörige

#### Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen

**Pforzheim/Enzkreis e.V.** Tel. 07231 - 3804 - 38

Behinderten-Fahrdienst

#### Lilith- Beratungsstelle für Mädchen und Jungen

zum Schutz vor sexueller Gewalt Tel. 07231 - 353434

#### Pflegestützpunkt westlicher Enzkreis

Beratung rund um das Thema Pflege für alle Altersgruppen

Tel. 07231 - 308 5030

#### Pro familia Pforzheim e.V.

Tel. 07231 - 6075860

Beratung rund um Schwanger- und Elternschaft, Sexualität, Part-

nerschaft, Familienplanung und Verhütung, Sexualpädagogik

#### Suchtberatungs- und Behandlungsstelle

Diakonische Suchthilfe Mittelbaden gGmbH Tel. 07231 - 778705-0

Alkohol-, Medikamenten-, Nikotin-, Glücksspielprobleme

**Sterneninsel – ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Pforzheim und Enzkreis** Tel. 07231 - 8001008

<http://www.sterneninsel.com>

**Tagesmütter Enztal e.V.** Tel. 07041 8184711

[www.Tagesmuetter-enztal.de](http://www.Tagesmuetter-enztal.de)

**Telefon-Seelsorge Nordschwarzwald** Tel. 07231 - 10 28 22

#### Wohnberatungsstelle - Kreisseniorat

Fachberatungsstelle Enzkreis Tel. 07231 - 3577 14

#### Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung

Tel. 07231 - 566 196 0

# RUFNUMMERN DER GEMEINDEVERWALTUNG

## ÖFFNUNGSZEITEN DER RATHÄUSER

### Bürgerbüro Königsbach und Stein:

Mo. – Fr.: 7.30 – 13 Uhr, Mi.: 14 – 18 Uhr

### Übrige Ämter:

Mo. – Fr.: 8 – 12 Uhr, Mi.: 16 – 18 Uhr

## RUFNUMMERN

Bitte machen Sie von den Durchwahlen Gebrauch

### Rathaus Königsbach, Marktstraße 15

**Zentrale** 07232/3008-0

**FAX – Zentrale Verwaltung** 07232/3008-199

E-Mail: [info@koenigsbach-stein.de](mailto:info@koenigsbach-stein.de)

Internet: [www.koenigsbach-stein.de](http://www.koenigsbach-stein.de)

**Bürgermeister:** Heiko Genthner 3008-100

### Sekretariat:

Mitteilungsblatt, Vereinsförderung,

Vereinskontakte, Jubiläen Ariane Schäfer 3008-100

**Netzwerk 60 Plus** Michaela Bruder 3008-158

**Hauptamt:** Amtsleiterin Stefanie Haindl 3008-120

### Abteilung Zentrale Verwaltung und Personal:

Personal, Ausbildung Christine Reimer 3008-121

Geschäftsstelle des

Gemeinderats, Wahlen Frank Schreck 3008-122

Janine Cordier 3008-128

Betriebliche Gesundheitsfürsorge,

Sommerferienprogramm Tobias Schindler 3008-123

**Koordinationsstelle für frühkindliche**

**Bildung und Erziehung:** Ute Dreier 3008-129

**Geschäftsstelle Schulverband Bildungszentrum**

**Westlicher Enzkreis:** Dominika Dahn 3008-124

### Abteilung Bürgerservice und Ordnung:

Abteilungsleiter, Dominik Laudamus 3008-150

Bevölkerungsschutz, Jagdpacht,

Ortspolizeibehörde, Umweltschutz

**Standesamt** Vanessa Frank 3008-157

**Rentenversicherung,** Werner Seifert 3008-161

Mo. + Di. + Do. + Fr. erreichbar

**Bürgerbüro Königsbach:**

Einwohner- und Meldewesen,

Fundbüro Ines Calin 3008-151

Gewerbe, Soziales Kerstin Demel 3008-152

**Bürgerbüro Stein (Rathaus Stein, Marktplatz 6):**

Einwohner- und Meldewesen,

Gewerbe, Soziales Katharina Maurer 3008-153

Rentenversicherung

für OT Stein Sandra Haas 3008-154

**Vollzugsdienst** Ernst Krämer

**Flüchtlings- u.**

**Integrationsbeauftragter** Ralf Schmidt 3008-159

**Integrationsmanagerin** Angelika Maier 3008-156

**Feuerwehrverwaltung** Sabine Roser-Rost 3008-155

**Bauamt:** Amtsleiter Thomas Brandl

**Abteilung Bauverwaltung:**

Stadtplanung, Sanierung,

Grundstücksangelegenheiten,

Wirtschaftsförderung Thomas Brandl 3008-130

Gemeindeeigene Schulen,

Vergabe VOL Manuela Rebholz 3008-133

Rechnungsstellen für

Bauleistungen, Vergabe VOB,

Vorkaufsrecht Andrea Wilde 3008-132

Bauanträge, Gutachterausschuss,

Wohnbauförderung, Baulasten Benjamin Bodemer 3008-131

EDV Robin Sailer 3008-134

**Abteilung Technik:**

Abteilungsleiterin, Verträge, Techn. Baurecht, eigene

Bauprojekte, Förderprogramme Daniela Stadie 3008-140

Straßen-/Kanalbau, Hochwasserschutz,

Wasserversorgung, öff. Anlagen, Sven-Michael Thiel 3008-141

Hochbau für Gemeinde: Arie de Jongh 3008-144

Hochbau für Schulverband: Roland Dieter 0160/3678404

Gebäudemanagement,

Energiemanagement Martin Frey 3008-142

Mieten/Pachten,

Hallenbelegung Silke Prager 3008-145

Gebäudereinigung,

Friedhofswesen Jennifer Kellermann 3008-143

**Leiter Bauhof** Stefan Giek 3008-147

**Hausmeister:** Rathaus Martin Theil 3008-148

Johannes-Schoch-Schule Ralf Zentner 31 15 72

Heynlinsschule Michael Schroth 31 18 91

## RUFNUMMERN DES GEMEINDEVERWALTUNGS- VERBANDS KÄMPFELBACHTAL

### Rathaus Stein, Marktplatz 6

**Telefonzentrale** 07232/3009-1

**Fax** 07232/3009-99

### Verbandsvorsitzender:

**Bürgermeister** Thomas Karst 3811-14

**Geschäftsführer** Kevin Jost 3009-61

**Kämmerei** Saskia Rückriem 3009-57

Julia Rambach 3009-50

Petra Karst 3009-52

Tina Katz-Baricevic 3009-51

Janine Barocke-Kassay 3009-62

Cornelia Wiesner 3009-63

**Steueramt** Elke Faaß 3009-55

Sandra Hausmann 3009-81

N.N.

**Kasse** Karin Addai 3009-58

Janine Schütze 3009-56

Siegbert Lamprecht

Manuela Philipp 3009-53

Christine Burkhardt 3009-64

Wolfgang Karst 3009-59

**Lohnbüro**

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr.: 8 – 12 Uhr, Mi.: 14 – 18 Uhr

## WEITERE WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Polizeiposten Königsbach-Stein, OT Stein 31 17 00

Revierförster:

Thilo Klotz 01 72 / 7 11 21 52 oder 0 70 43 / 9 50 79 43

Bezirksschornsteinfeger Sailer 0 72 52 / 8 60 27

Gemeindebücherei 31 20 71

Öffnungszeiten: Di.: 15 – 18 Uhr, Mi.: 10 – 12 Uhr,

Do.: 16 – 19 Uhr, Fr.: 15 – 18 Uhr

Kindertagesstätte Krebsbachwiesen, Königsbach 7 34 79 65

Kindertagesstätte Regenbogen, Königsbach 15 11

Kindertagesstätte Regenbogen „Kleines Haus“ 30 15 36

Kindertagesstätte Arche Noah, Königsbach 27 75

Heynlin-Kindertagesstätte, Stein 3 64 98 42

Kindergarten Storchennest, Stein 98 44

Johannes-Schoch-Schule Königsbach 25 63

Heynlinsschule Stein 25 64

**Bildungszentrum:**

Willy-Brandt-Realschule 30 65 - 210

Lise-Meitner-Gymnasium 30 65 - 100

Comenius-Förderschule 91 93

Pfarramt Königsbach 23 40 oder 01 76 / 81 03 39 44

Pfarramt Stein 3 64 01 26

Kath. Kirchengemeinde Kämpfelbachtal 0 72 31 / 1 39 49-0

Kläranlage Königsbach 65 44 oder 01 72 / 1 05 07 80

Recyclinghof Königsbach 7 83 43

Straßenbeleuchtung: [www.enbw.com/strassenbeleuchtung-](http://www.enbw.com/strassenbeleuchtung-melden)

melden oder Tel. 3008-131 oder 08 00 3 62 94 77

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

GEMEINDE KÖNIGSBACH - STEIN 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS 'GEWERBEGEBIET MITTELTAI'

### GEMEINDE KÖNIGSBACH – STEIN

5. Änderung des  
Bebauungsplans 'Gewerbegebiet Mitteltal'  
sowie der örtlichen Bauvorschriften  
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Fassung vom 31.05.2021

#### Verfahrensvermerke

Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Aufstellungsbeschluss	gem. § 2 (1) BauGB	am 03.11.2020
Entwurfsbilligung und Beschluss zur öffentlichen Auslegung		am 23.03.2021
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung		am 31.03.2021
Öffentliche Auslegung	gem. § 3 (2) BauGB	vom 12.04.2021 bis 12.05.2021
Einholung der Stellungnahmen, Schreiben mit Frist zur Abgabe einer Stellungnahme	gem. § 4 (2) BauGB	vom 31.03.2021 bis 12.05.2021
Erörterung der Stellungnahmen und Anregungen aus der Beteiligung nach § 3(2) + § 4(2) BauGB		am 15.06.2021
Satzungsbeschluss in der Fassung vom ...	gem. § 10 (1) BauGB	am 15.06.2021

#### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Bebauungsplan-Änderung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text sowie der Inhalt der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.

Königsbach - Stein, den 24.06.2021



Heiko Genthner  
Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung / Inkrafttreten gem. § 10 (3) BauGB am 24.06.2021

**Schöffler.stadtplaner.architekten**  
Weinbrennerstraße 13  
76135 Karlsruhe  
Tel. 0721 - 831030  
mail@planer-karlsruhe.de



## Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplans 'Gewerbegebiet Mitteltal'

### Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)  
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)  
Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)  
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90)

**Die Rechtsgrundlagen gelten jeweils in den am zum Zeitpunkt des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung (23.03.2021) rechtskräftigen Fassungen.**

Aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) - jeweils in den Fassungen der letzten Änderungen - hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsbach-Stein in seiner Sitzung am 15.06.2021 die 5. Änderung des Bebauungsplans 'Gewerbegebiet Mitteltal' als Satzung beschlossen.

### Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der 5. Bebauungsplanänderung ist der zeichnerische Teil in der Fassung vom 31.05.2021 maßgebend.

### Änderungsinhalte

Die 5. Änderung des Bebauungsplans 'Gewerbegebiet Mitteltal' betrifft den zeichnerischen Teil sowie die nachfolgend aufgeführten planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich der 5. Änderung. Die übrigen, nachfolgend nicht aufgeführten, Festsetzungen gelten unverändert weiter.

### Bestandteile der Änderungsatzung

Zeichnerischer Teil  
in der Fassung vom 31.05.2021

### Anlagen zur Änderungsatzung

Begründung  
in der Fassung vom 31.05.2021

### Gesonderte Anlagen zur Änderungsatzung

Artenschutzzurechtlicher Fachbeitrag (*Büro Bioplan*)  
Fachbeitrag Verkehr und Schall (*Büro ModusConsult*)  
in der Fassung vom 02.03.2021  
in der Fassung von März 2021

### Inkrafttreten

Die Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplans 'Gewerbegebiet Mitteltal' tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

### Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass die Inhalte der 5. Änderung des Bebauungsplans 'Gewerbegebiet Mitteltal' mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.

Königsbach-Stein, den 24.06.2021



Heiko Genthner  
Bürgermeister

## A Änderungen im zeichnerischen Teil -- siehe gesonderte Planzeichnung --

Der zeichnerische Teil der vorliegenden 5. Änderung des Bebauungsplans 'Gewerbegebiet Mitteltal' umfasst nur den Änderungsbereich (Deckblatt). Die Änderungen umfassen im wesentlichen die Baugrenzen und geänderte Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung.

## B Planungsrechtliche Festsetzungen

Die nachfolgend genannten planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans 'Gewerbegebiet Mitteltal' werden für den Geltungsbereich der 5. Änderung wie folgt neu gefasst, geändert oder ergänzt, die übrigen Festsetzungen gelten unverändert weiter:

### 2.1 Art der baulichen Nutzung

Die planungsrechtlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung werden für den Geltungsbereich der 5. Änderung vollständig neu gefasst.

### Mischgebiet gem. § 6 BauNVO i.V. mit § 1(5) BauNVO

Das Mischgebiet dient dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

### Allgemein zulässige Nutzungen:

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

### Unzulässige Nutzungen:

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten; Betriebe und Einrichtungen, die auf sexuelle Bedürfnisse orientiert sind oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen betriebliches Wesensmerkmal ist.

### 2.2 Maß der baulichen Nutzung

Die planungsrechtlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden für den Geltungsbereich der 5. Änderung vollständig neu gefasst.

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag im zeichnerischen Teil festgesetzt durch die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ), die maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ), die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß und die Gebäudehöhe (GH) in Verbindung mit einer festgesetzten Bezugshöhe.

- Die maximal zulässige GRZ beträgt 0,6. Sie ist ein Maximalwert und kann durch Baugrenzen eingeschränkt werden. Die maximal zulässige GRZ darf durch Stellplätze, Garagen / Tiefgaragen Zufahrten und Zugänge bis maximal 0,8 überschritten werden.

2.5.2

Bisherige Festsetzung:

Die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Teile der im Plan eingetragenen Sichtfelder sind von jeder Sichtbehinderung ab 0,8 m über dem angrenzenden Straßenniveau freizuhalten.

Künftige Festsetzung entfällt

(Zur Erläuterung: Eintrag Sichtfelder entfällt im Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans aufgrund der zwischenzeitlichen Gestaltung des Einmündungsbereiches Dieselstraße / Königsbacher Straße als Kreisverkehr)

2.6

**Garagen und Stellplätze**

Die planungsrechtlichen Festsetzungen für Garagen und Stellplätze werden für den Geltungsbereich der 5. Änderung vollständig neu gefasst. Festsetzungen zur Herstellung notwendiger Stellplätze wurden unter den Örtlichen Bauvorschriften neu ergänzt.

**Garagen / Tiefgaragen und Stellplätze** sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen (Baugrängen) sowie innerhalb der im zeichnerischen Teil dafür festgesetzten Flächen, entsprechend dem jeweiligen Planschnitt, zulässig.

Zufahrten und Zuwegungen sowie Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO sind auch außerhalb dieser Flächen zulässig.

2.7

**Verkehrsflächen**

Bisherige Festsetzung:

Die Verkehrsflächen sind in Fahrbahnen, Gehwege und Rad- und Fahrwege gegliedert.

Künftige Festsetzung:

Die Verkehrsflächen sind in Fahrbahnen, Gehwege und Rad- und Fahrwege mit begleitenden Verkehrsgrünflächen gegliedert.

Entlang der im zeichnerischen Teil festgesetzten Bereiche sind Ein- und Ausfahrten zu bzw. vom Baugrundstück unzulässig.

2.8

**Pflanzgebot und Pflanzbildung**

Die planungsrechtlichen Festsetzungen zum Pflanzgebot werden für den Geltungsbereich der 5. Änderung vollständig neu gefasst.

Gemäß der Darstellung im zeichnerischen Teil sind 5 hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 12 – 14 cm zu pflanzen.

Eine Verschiebung der im zeichnerischen Teil dargestellten Baumstandorte um bis 2 m ist zulässig.

2.9

**Immissionschutz**

Die planungsrechtlichen Festsetzungen zum Immissionsschutz werden für den Geltungsbereich der 5. Änderung vollständig neu gefasst.

Passive Schallschutzmaßnahmen gegen Lärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1) Im MI ist die Belüftung der Aufenthaltsräume mit überwiegender Schlafnutzung an den verkehrslärmbeaufschlagten West-, Nord- und Ostfassaden, an denen nachts ein Beurteilungspegel aus dem Verkehrslärm von 50 dB(A) für Mischgebiete entsprechend dem Orientierungswert Nacht der DIN 18005 überschritten wird, zu sichern, und zwar:

- Die maximal zulässige GFZ beträgt 1,2 bei maximal 3 Vollgeschossen.

- Die GH ist das maximal zulässige Maß zwischen der im zeichnerischen Teil festgelegten Bezugshöhe und dem höchstgelegenen Punkt der Dachhaut, bei Flachdächern das maximal zulässige Maß zwischen Bezugshöhe und der Oberkante der Flachdachattika.

Untergeordnete Dachaufbauten zur Belichtung des Gebäudes oder zur Unterbringung betrieblicher, technischer Anlagen wie auch Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien (z.B. Photovoltaikanlagen, Luft-Wasser-Wärmepumpen) dürfen die festgesetzte Gebäudehöhe um maximal 1,50 m überschreiten.

2.3 **Stellung der baulichen Anlagen und Bauweise (ergänzt)**

Bisherige Festsetzung:

Die Richtungen der Gebäudeseiten, wie auch bei geneigten Dächern die Firstrichtungen, müssen parallel bzw. rechtwinklig zu der Achse der angrenzenden Erschließungsstraße verlaufen.

Künftige Festsetzung:

Die Hauptrichtungen der Gebäudeseiten, wie auch bei geneigten Dächern die Firstrichtungen, müssen parallel bzw. rechtwinklig zu der Achse der angrenzenden Erschließungsstraße verlaufen. Bei Eckgrundstücken kann eine der beiden Erschließungsstraßen für die Gebäudeausrichtung gewählt werden. Abschragungen und abweichende Winkel der Gebäude sind für die rückwärtigen, innenliegenden Gebäudeseiten sowie in untergeordnetem Umfang auch für Gebäudeseiten entlang der Erschließungsstraßen zulässig.

Im Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans wird die offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO festgesetzt. In der offenen Bauweise sind die Gebäude mit seitlichen Grenzabstand zu errichten, wobei Gebäudelängen über 50m unzulässig sind.

2.4 **Höhenlage der baulichen Anlagen**

Bisherige Festsetzung:

Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt nach vorzulegenden Geländeschnitten festgelegt.

Künftig: die bisherige Festsetzung entfällt

(Zur Erläuterung: die Höhenlage der baulichen Anlagen wird durch die Festsetzung einer Bezugshöhe und die darauf bezogene maximal zulässige Gebäudehöhe gemäß Eintrag im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans bestimmt / s. dazu auch Festsetzungen Ziffer 2.2)

2.5 **Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**

2.5.1

Bisherige Festsetzung:

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt.

Künftige Festsetzung:

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt.

Mit Vordächern ist eine Überschreitung der Baugrenze bis zu einer Tiefe von max. 2,0 m und einer Länge bis max. 5,0 m zulässig.

Weiterhin ist eine Überschreitung der Baugrenzen mit Anlagen zur Belichtung von Räumen im Untergeschoss (Stützmauern, Abgrabungen / Terrasserungen, Befestigungen) zuzüglich der Umweh- rung und Zugänge (z.B. auch Außenstufen) zu diesen Lichthöfen / Lichtschächten zulässig.

- durch die Verwendung fensterunabhängiger schalldämmter Lüftungseinrichtungen oder gleichwertiger Maßnahmen bautechnischer Art, die eine ausreichende Belüftung sicherstellen,
- durch Anordnung der Fenster an einer schallabgewandten Fassade oder
- durch eine geeignete Eigenabschirmung der Fenster gegen Straßenverkehrslärm.

2) In der Planzeichnung sind die nach DIN 4109-2:2016-07, Kapitel 4.4.5 (erschienen im Beuth-Verlag, Berlin) ermittelten Maßgeblichen Außenlärmpegel in Form von Lärmpegelbereichen als Grundlage für den passiven Schallschutz festgesetzt. Bei der Neuerrichtung oder bei genehmigungsbedürftigen oder kennnisgabepflichtigen baulichen Änderungen von Gebäuden ist ein erhöhter Schallschutz in Form des bewerteten Bau-Schalldämm-Maßes der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen entsprechend der jeweiligen Raumart mit der Baugenehmigung oder im Kenntnisgabeverfahren nachzuweisen.

Von Anforderungen an das bewertete Bau-Schalldämm-Maß der Außenbauteile schutzbedürftiger Räume nach diesen Vorgaben kann abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass geringere Maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2: 2016-07, Kapitel 4.4.5 an den Fassaden vorliegen. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109-2: 2016-07 reduziert werden.

#### Hinweise - Schallschutz DIN 4109

Zum Schutz der Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräume vor Lärmbeeinträchtigungen durch den Straßenverkehr und die einwirkenden Gewerbelärmgeräusche sind die jeweils gültigen technischen Baubestimmungen (VwV TB) zum Schutz vor Außenlärm zu beachten, aktuell die DIN 4109-1:2016-07 sowie die DIN 4109-2:2016-07 (vgl. A5 der VwV TB). In der Planzeichnung sind die zum Baubauverfahren ermittelten Lärmpegelbereiche sowie maßgebenden Außenlärmpegel enthalten.

## 2.10 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Artenschutz (neu ergänzt)

### Brutvögel und Fledermäuse

a) Vermeidungsmaßnahmen  
Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG dürfen Gehölzfällungen (auch Schnitthecken) und Gebäudeabrisse nur außerhalb der Aktivitätszeit der Brutvögel und Fledermäuse im Zeitraum vom 01. bzw. 20. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen. Gebäudeabrisse innerhalb der o.g. Aktivitätszeiten sind jedoch unter der Voraussetzung zulässig, dass die entsprechenden Gebäude vor dem Abbruch auf den Besatz von Brutstätten fachlich geprüft wurden (ökologische Baubegleitung):

b) Anbringen von Gebäudekästen gem. Fachgutachterliche Empfehlung  
Für den Entfall von potenziellen Quartieren am Pavillon im Untersuchungsgebiet wird empfohlen, folgende Kästen fachgerecht an Gebäuden in der Umgebung oder Übergangsweise auf einem externen Grundstück und dauerhaft am Neubau im Plangebiet unterzubringen:

- 1 x Sperlingskoloniekasten, beispielsweise Schwegler 1SP o.ä. für Hausperflinge
- 2 x Nischenbrüterhöhle oder Halbhöhle, beispielsweise Schwegler 1N oder 2HW für Hausrotschwänze
- 3 x Fledermauskästen, beispielsweise Schwegler 1FF o.ä. für Zwergfledermäuse und andere Gebäudequartiere beziehende Fledermausarten

c) Worst-Case-Ausgleich Brutvögel Gehölze (CEF-Maßnahmen)  
Für den Entfall von potenziellen Brutplätzen von Höhlenbrütern an gefällten Bäumen, sind folgende Kästen fachgerecht in unmittelbarer Nähe anzubringen:

- 2 x Nisthöhlen mit größerer Einflugöffnung, beispielsweise Schwegler 2GR (oval) o.ä. für Meisen und weitere Arten
- 2 x Nisthöhlen mit kleinerer Einflugöffnung, beispielsweise Schwegler 2GR (Dreiloch) für Kleinspechte
- 2 x Starenkästen, beispielsweise Schwegler 3SV o.ä. für Stare

Aufgrund der Siedlungs- und Kästen mit Marder- und Katzenschutz erforderlich.  
Die Kästen sind für die Übergangszeit oder dauerhaft auf einem externen Grundstück aufzuhängen. Dieses sollte sich innerhalb des Ortsteils Steins befinden, um den Aktivitätsradius der Arten nicht zu überschreiten.

### Reptilien

Zu Kartierbeginn im April/Mai 2021 ist eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung zur Artengruppe Reptilien durchzuführen.

Bis zur Abklärung der Verhältnisse bezüglich Eidechsenvorkommen können keine Eingriffe in den Boden der potentiellen Eidechsenlebensräume erfolgen oder Baumwurzeln entfernt werden. In der nachfolgenden Abbildung sind die potentiellen Eidechsenlebensräume (orange unterlegte Fläche) eingezeichnet. Diese stellen bis zur Freigabe bei keinem Vorkommen von Eidechsen oder bis nach Werden keine Eidechsen im Vorhabensgebiet nachgewiesen, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Sollten jedoch Tiere dokumentiert werden, sind ggf. Maßnahmen, wie Umsiedlung auf eine funktionsfähige CEF-Fläche, zu bestimmen.



## C Örtliche Bauvorschriften

Die nachfolgend genannten örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans 'Gewerbegebiet Mitteltal' werden für den Geltungsbereich der 5. Änderung wie folgt neu gefasst geändert bzw. ergänzt, die übrigen örtlichen Bauvorschriften gelten unverändert weiter:

### 3.1 Gebäudehöhen in den Bereichen GE, GEE

#### Bisherige Festsetzung:

- Gem. § 16 BauNVO bzw. § 73 LBO wird festgesetzt, dass die Gebäudehöhe (gemessen ab der festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe) bis zum Schnitt der Außenwandebene mit der Ebene der Oberkante der Dachhaut die nachfolgend genannten Werte nicht übersteigen darf
- für die Bereiche entlang dem Bruchbach und entlang der L 611 Gesamthöhe 8,00 m
  - für alle übrigen Bereiche 12,00 m, bei geneigten Dächern kann die Firstlinie um 2,00 m höher liegen, also insgesamt auf +14,00 m, bezogen auf die Erdgeschossfußbodenhöhe.

#### Künftig, bisherige Festsetzung, entfällt

(Zur Erläuterung: die maximal zulässigen Gebäudehöhen sind durch die planungsrechtlichen Festsetzungen unter Ziffer 2.2, in Verbindung mit den Einträgen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes bestimmt.)

### 3.2 Dachform und Dachneigung

Die planungsrechtlichen Festsetzungen zum Immissionsschutz werden für den Geltungsbereich der 5. Änderung vollständig neu gefasst.

Es sind nur Flachdächer (bis maximal 6°), flachgeneigte Pultdächer oder Satteldächer mit einer Dachneigung von maximal 15 Grad zulässig.

Flachdächer bis 6° Dachneigung sind extensiv zu begrünen (Substratdicke mindestens 8 cm). Untergeordnete Dachaufbauten zur natürlichen Belichtung (Lichtbänder, Oberlichter) oder zur Untertreibung betriebsbedingter technischer Anlagen sowie Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen sind unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Festsetzungen unter Ziffer 2.2 zulässig.

### 3.3 Fassadengestaltung

-- wird unverändert beibehalten --

### 3.4 Aufschüttung

-- wird unverändert beibehalten --

### 3.5 Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche und Einfriedigung

-- wird unverändert beibehalten --

### 3.6 Werbeanlagen (neu ergänzt)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung als Hinweisschilder auf Beruf, Gewerbe oder Wohnung an der Gebäudefassade, an der Einfriedung oder als freistehende Werbeanlagen bis zu einer Höhe von max. 1,8 m zulässig. Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht (Schnittflächen) sind unzulässig.

### 3.7 Zahl der nachzuweisenden Stellplätze (neu ergänzt)

Pro Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze nachzuweisen.

## Begründung

### Planerformis und Ziel der Planung

Die Bebauungsplan 'Gewerbegebiet Mitteltal' im Ortsteil Stein wurde 1974 aufgestellt. 1992 wurde der Bebauungsplan insgesamt neu gefasst. Auf dieser Grundlage erfolgten 1995 und 1996 die 1. und 2. Änderung, 2013 und 2014 die 3. und 4. Änderung des Bebauungsplans für einzelne Teilbereiche. Die 3. Änderung betraf den an der Einmündung westlich gegenüberliegenden Bereich (Fa. Felss).

Direkt an der Gebietszufahrt südlich des Kreisels L 611 / K 4533, zwischen L 611 / Königsbacher Straße, Dieselstraße und Daimlerstraße, befindet sich das Flst. Nr. 9168, das bisher lediglich mit einem Pavillon für den Bankomaten der VR Bank Enz plus bebaut ist. Die VR Bank Enz plus beabsichtigt hier nun den Abruch des bestehenden Pavillons und die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses.

Der vorhandene Bebauungsplan 'Gewerbegebiet Mitteltal' setzt für das betreffende Grundstück ein Gewerbegebiet mit dreigeschossiger Bebauung / Gebäudehöhe von 12,0 m fest. Das Bauwerk orientiert sich an der früheren Knotenpunktgeometrie (Kreuzung / kein Kreisell) und setzt im Einmündungsbereich dafür freizuhaltenden Sichtflächen fest.

Um die beabsichtigte Planung, gerade auch in der vorgesehenen Nutzungsmischung von Gewerbe und Wohnen, zu ermöglichen, ist eine Änderung des Bebauungsplans im betreffenden Bereich notwendig.

Die Änderungen betreffen insbesondere Festsetzungen zum Art und Maß der baulichen Nutzung wie z.B. Gebäudehöhen, sowie die Festsetzung der überbaubaren Flächen.

### 2 Abgrenzung des Plangebiets / Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans 'Gewerbegebiet Mitteltal' ist aus dem zeichnerischen Teil ersichtlich. Er umfasst das Flurstück Nr. 9168 und die umgebenden öffentlichen Verkehrsflächen, hauptsächlich der direkt angrenzenden Gehwege. Der Änderungsbereich umfasst damit insgesamt eine Fläche von ca. 3.270 qm, das betreffende Grundstück Nr. 9168 hat eine Fläche von ca. 2.855 qm.

### 3 Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

Nach § 13a BauGB ist die Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung möglich, wenn

- a) in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20.000 qm oder, bei einer (überbaubaren) Grundfläche von 20.000 bis 70.000 qm auf Grund einer überschlüssigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 BauGB genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2(4) Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls)
- b) durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen,
- c) wenn keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1(6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um ein Gebiet, das bereits bebaut und durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan erfasst ist.  
Mit der vorliegenden 5. Änderung soll durch die Zulassung einer Nutzungsmischung von Wohnen und Gewerbe, einer Anpassung der überbaubaren Flächen und Gebäudehöhen eine bedarfsgerechte Nachverdichtung des derzeitigen Bestandes ermöglicht werden.  
Damit stellt sich die Änderung des Bebauungsplans als Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB dar. Die vorgesehene Änderungen berücksichtigen die konkret vorliegende Planung der VR Bank Enz plus.

Zu a):

Innerhalb des o.g. Geltungsbereich wird im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans eine überbaubare Fläche von ca. 1.274 qm (Baufenster) festgesetzt.  
Der Grenzwert des § 13a BauGB von 20.000 qm für die zulässige Grundfläche wird demnach unterschritten. Eine Vorprüfung des Einzelfalls ist nicht notwendig.

Zu b):

Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) enthält eine Liste der Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.  
Für Bauvorhaben sind die Ausführungen unter Ziffer 18 des UVPG maßgeblich, hier insbesondere die Ziffern 18.7 und 18.8.  
Aufgrund der vorliegenden Grundfläche (unterhalb 20.000 qm) besteht demnach für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zu c):

Unter § 1(6) Nr. 7 BauGB werden die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und die Europäischen Vogelschutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz genannt. Schutzgebiete dieser Art sind von der vorgesehene Änderung des Bebauungsplans nicht betroffen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Kriterien für ein Verfahren nach § 13a BauGB erfüllt sind und dementsprechend die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans 'Gewerbegebiet Mitteltal' im beschleunigten Verfahren erfolgt.

Demnach kann gemäß § 13a (2) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen werden.

**4**

**Örtliche Gegebenheiten und Bestand**

Das Gewerbegebiet Mitteltal befindet sich im Westen der Ortslage Stein, zwischen der L 611 / Königsbacher Straße und dem Bruchbach. Es ist an zwei Punkten, jeweils über einen Kreisverkehr, an die L 611 angebunden.

Das Plangebiet liegt an der östlichen Einfahrt zum Gewerbegebiet, südöstlich des Kreises L 611 / K 4533 (Wagnerstraße) und Dieselstraße. Es wird begrenzt von der L 611 / Königsbacher Straße im Norden, der Dieselstraße im Westen und der Daimlerstraße im Süden. Die im Osten angrenzenden Grundstücke sind im Bebauungsplan 'Gewerbegebiet Mitteltal' als Mischgebiet festgesetzt und mit entsprechend gemischter Nutzung bebaut. Jenseits der Dieselstraße und Daimlerstraße im Westen bzw. Süden sind gewerbliche Nutzungen vorhanden.

Die L 611 / Königsbacher Straße im Norden liegt um ca. 3 m höher als die Daimlerstraße im Süden. Der höchste Punkt des Plangebietes liegt an nordöstlichen Ecke bei ca. 187,18 m üNN, der niedrigste an der südwestlichen Ecke bei ca. 184,05 m üNN.

Die nachfolgenden Abbildungen geben einen Eindruck über das derzeit vorhandene Planungsrecht und die bestehenden Nutzungen.



Ausschnitt Bebauungsplan 'Gewerbegebiet Mitteltal' / Stand 1992 mit Darstellung des Planbereiches der vorliegenden 5. Änderung (rote Umrandung)



Luftbild vom Planbereich / Stand Sommer 2020 (Quelle: google maps)

**5 Vorhaben und städtebauliches Konzept**

Da die VR Bank Erz plus eine zeitnahe Umsetzung des Vorhabens beabsichtigt, konnte der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung eine Planung der VR Bank Erz plus für ein dreigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus zugrunde gelegt werden.

Demnach soll entlang der Dieselstraße und Königsbacher Straße ein winkelförmiges Gebäude mit einem begrüntem Flachdach entstehen. Nach Südosten in Richtung Daimlerstraße öffnet sich der Winkel; in dieser rückwärtigen Zone sollen zum einen Stellplätze, auch in einer in den Hang eingeschobenen Garage, angesiedelt werden. Zum anderen bieten diese Gebäudeseiten aber auch einen von Straßen- und Gewerbelärm abgeschirmten Bereich für Terrassen und Balkone.

Die Fußbodenhöhe des Erdgeschosses entspricht in etwa der Geländehöhe der Königsbacher Straße. Zusammen mit den beiden Obergeschossen wird gemessen ab EG-Fußboden eine Höhe von ca. 9,20 m erreicht. Aufgrund des vorab beschriebenen Höhenunterschiedes zwischen Königsbacher Straße und Daimlerstraße wird das Untergeschoss im Süden mit knapp 3 Metern in Erscheinung treten. Da es sich nach Norden hin jedoch in das Gelände einträgt, stellt es in der Gesamtbetrachtung kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung dar.

Die Räume der VR Bank Erz plus mit Büroräumen, SB- und Service-Bereich nehmen vor allem den nördlichen Bereich im Erdgeschoss ein, im Untergeschoss und 1. Obergeschoss befindet sich auch noch ein kleinerer Anteil von Büroräumen der Bank. Weiterhin sind im Erdgeschoss und den beiden Obergeschossen nach derzeitigem Planungsstand 18 Wohnungen vorgesehen. Das Untergeschoss nimmt die notwendigen Technik-, Keller- und Abstellräume (darunter auch Fahrradkeller) auf. Im südwestlichen Bereich, in dem das Untergeschoss zusehends mehr aus dem Gelände hervortritt und eine Belichtung zulässt, sind ergänzend auch eine Praxis, ein kleineres Ladengeschäft o.ä. vorstellbar und vorgesehen.

Der Kundenzugang zur Bankfiliale erfolgt an der nördlichen Gebäudeseite. Mit Zufahrt von der Königsbacher Straße entlang der östlichen Grundstücksgrenze sollen hier auch Kundenparkplätze angeboten werden. Weiterhin sollen entlang Diesel- und der Daimlerstraße Parkplätze als Senkrechtparker errichtet werden. Darüber hinaus wird vor allem der südöstliche Bereich des Grundstücks für die Unterbringung von Stellplätzen, teilweise in einer in den Hang eingeschobenen Garage, genutzt. Von der Garage besteht der Zugang zum Untergeschoss und zu den Treppenträumen.

Insgesamt werden nach derzeitiger Planung ca. 60 Stellplätze geschaffen. Geht man nach einer ersten Bilanzierung der VR Bank Erz plus von einem Faktor mit 1,5 Stellplätzen pro Wohnung und 1 Stellplatz pro 30-35 qm Gewerbe-/Bürofläche aus, wären ca. 47 Stellplätze notwendig. Das heißt, es werden ausreichend Stellplätze hergestellt und es ergibt sich auch ein Spielraum in der späteren Zuordnung (z.B. 2 Stellplätze für größere Wohnungen o.ä.).



Grundriss EG (gedreht) zur Veranschaulichung der Planung

**5 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)**

Der betreffende Planbereich ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Kämpfelbachtal, in der Fassung der 2. Änderung vom Juni 2014 als Gewerbefläche ausgewiesen.

Die geplante Festsetzungen als Mischgebiet entspricht daher nicht der Darstellung des Flächennutzungsplans.

Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung, die nach § 13a BauGB aufgestellt werden, ist gemäß § 13a (2) BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung entsprechend anzupassen. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

**6 Belange der Raumordnung**

Belange der Raumordnung werden durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplans nicht berührt.

**7 Umweltbericht und naturschutzrechtliche Belange / Artenschutz**

Der Umweltbericht entfällt aufgrund der Anwendung des beschleunigten Verfahrens (s. Erläuterungen Ziffer 3). Nach § 13a (2) Nr. 4 gilt der Eingriff mit den im Bebauungsplan 2005 festgesetzten Maßnahmen als ausgleichend. Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist für die 5. Änderung des Bebauungsplans daher nicht notwendig.

In Berücksichtigung der vorliegenden Planung der VR Bank Erz plus und der bei der Baufeldfreimachung entfallenen Gehölze werden 5 Baumstandorte als Pflanzgebot festgesetzt. Für Flachdächer – wie auch beim konkreten Vorhaben vorgesehen – wird eine extensive Dachbegrünung festgesetzt.

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Zwischenbericht.02.03.2021)**

Zur Klärung der artenschutzrechtlichen Belange wurde am 15.01.2021 eine ökologische Übersichtsbegehung (Büro Bloplan, Heidelberg) durchgeführt. Ziel der Untersuchung war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzrechtlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sein könnten.

Zusammenfassend lassen sich folgende Ergebnisse darstellen:

**Ökologische Baubegleitung**

*Die Spalten des Pavillons wurden am 23.02. und 26.03.2021 mittels Endoskopkamera auf Betriebsfreiheit überprüft. Um den Pavillon im Sommer abreißen zu können, wurden alle Öffnungen verschlossen. Bei der Untersuchung konnten weder Nester von Brutvögeln, noch Fledermäuse oder Kot- und Urinspuren von Fledermäusen an den Spalten und Öffnungen am Pavillon festgestellt werden. Es sind somit keine CEF-Maßnahmen (Gebäudekästen) notwendig. Der Pavillon wird zum Abbruch im Sommer, d.h. innerhalb der Aktivitätszeit von Vögeln und Fledermäusen freigegeben. Der Pavillon wird regelmäßig vor Abbruch kontrolliert, ob die Verschlüsse an den Öffnungen noch funktionstüchtig sind.*

*In KW 8, d.h. bis zum 28.02.2021 wurden sämtliche Gehölze, auch Schmitzhecken per Hand, entfernt. Wurzeln verblieben vorerst im Boden. Da im April / Mai Untersuchungen zu einem Vorkommen von Eidechsen durchgeführt werden, wurden folglich keine potenziellen Winterquartiere von Eidechsen im Boden geschädigt.*

Am 23.02.2021 wurden zudem Bohrungen im Vorhabensgebiet zur Bodenerkundung durchgeführt. Hierbei wurde nicht in die Böschung, welche potenziellen Lebensraum von Eidechsen darstellt, eingegriffen. Die Bohrböcher wurden nach Beenden der Arbeiten ordnungsgemäß verschlossen.

#### Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet zu erwarten sind hauptsächlich Arten der Siedlungsbereiche und Gehölzstrukturen. Es konnten keine Nester oder Spuren von Gebäudebrütern in den Höhlungen am Pavillon festgestellt werden. Vermeidungsmaßnahmen wurden durchgeführt (Gehölzfällungen). Als Ausgleich für potenzielle Brutstätten an den gefällten Bäumen im nördlichen Vorhabensgebiet wurde ein Worst-Case-Ausgleich (CEF-Maßnahmen) definiert.

#### Fledermäuse

Es konnte weder ein Fledermausbesatz, noch Kot- oder Urinspuren am Pavillon nachgewiesen werden. Ein Ausgleich für den Entfall von Habitatstrukturen wird lediglich fachgutachterlich empfohlen.

#### Reptilien (Zauneidechsen)

Im Vorhabensgebiet befinden sich Habitatstrukturen für Zauneidechsen. Die Saumstrukturen entlang der östlich verlaufenden Hecke sind zwar west-exponiert und vormittags beschattet. Da östlich Gartengrundstücke anschließen, welche durch Zauneidechsen besiedelt sein könnten, kann ein Vorkommen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, auch wenn die Strukturen im Vorhabensgebiet an sich nur semi-geeignet sind. Es wird eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung der Artengruppe Reptilien empfohlen. Es wurden Vermeidungsmaßnahmen bei Fällung der Gehölze und der Bodenerkundung durchgeführt.

Die unter Kap. 5 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags empfohlenen Ausgleichsmaßnahmen für Brutvögel und Fledermäuse sowie die weitere Vorgehensweise bzgl. Zauneidechsen wurden in die planungsrechtlichen Festsetzungen Ziffer 2.10 übernommen

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

## 8

### Schallschutzgutachten

Da das Plangebiet grenzt sowohl an gewerbliche Nutzungen, als auch an Siedlungsbereiche mit Wohn- und Mischnutzungen angrenzt und von Verkehrslärm stark betroffen wird, wurde im Rahmen einer verkehrlichen und schalltechnischen Untersuchung von Modus Consult der "Fachbeitrag Verkehr und Schall" bearbeitet. Auf Grundlage der Vorhabenplanung der VR Bank Entz plus wurden darin potenzielle Konflikte zwischen Wohnen, Gewerbe und Verkehr ermittelt, Lösungen vorgeschlagen und im Ergebnis Textbausteine für einen Bebauungsplan formuliert. Folgende Aufgabenstellungen wurden bearbeitet:

- Verkehrslärm von außen auf das Plangebiet einwirkend.
- Gewerbelärm von außen auf das Plangebiet einwirkend.
- Gewerbelärm vom Plangebiet ausgehend und auf das Plangebiet bzw. der schutzwürdigen Nachbarschaft einwirkend.

Der "Fachbeitrag Verkehr und Schall" ist dem Bebauungsplan als gesonderte Anlage beigefügt. Die empfohlenen Festsetzungen zur Gewährleistung des Lärmschutzes wurden in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen.

In der Zusammenfassung kommt die schalltechnische Beurteilung zu folgenden Ergebnissen:

#### Verkehrslärm im Plangebiet:

Auf das Plangebiet wirken von Norden, Westen und Süden die Immissionen des umliegenden Straßenverkehrs ein. Dabei berechnen sich bei realer Schallausbreitung, d.h. mit der Bebauung aus der Entwurfsplanung, an den lärmbeaufschlagten Gebädefassaden auf ganze dB(A) aufgerundet:

- Beurteilungspegel von bis zu 64 / 55 dB(A) tags / nachts an der Nordfassade der geplanten Bebauung entlang der Königsbacher Straße.
- Beurteilungspegel von bis zu 63 / 54 dB(A) tags / nachts an der Westfassade der geplanten Bebauung entlang der Dieselstraße.
- Beurteilungspegel von bis zu 49 / 42 dB(A) tags / nachts an der Südfassade der geplanten Bebauung entlang der Daimlerstraße.
- Beurteilungspegel von bis zu 61 / 52 dB(A) tags / nachts an der Ostfassade der geplanten Bebauung zur Königsbacher Straße.

Die maßgebenden Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete von 60 / 50 dB(A) tags / nachts werden an den lärmbeaufschlagten Fassaden der geplanten Bebauung vor allem entlang der Königsbacher Straße um bis zu 4 / 5 dB(A) tags / nachts sowie entlang der Dieselstraße zum Kreisverkehr hin um bis zu 3 / 4 dB(A) tags / nachts überschritten.

Auf Grund der hohen Geräuscheinwirkungen aus dem Straßenverkehr sind Maßnahmen zum Schutz vor dem Verkehrslärm erforderlich.

#### Anlagen- und Gewerbelärm im Plangebiet:

In der vorliegenden städtebaulichen / planungsrechtlichen Aufgabenstellung ist im ersten Schritt eine allgemeine, pauschalisierende Betrachtung und keine konkrete Anlageneignung durchzuführen. Daher werden im zunächst die Besonderheiten einzelner Gewerbebetriebe nicht in die Betrachtung eingestellt, d.h. es findet keine Berücksichtigung von Betriebszeiten oder der besonderen Charakteristik von Geräuschen statt. Die entsprechenden Zu- und Abschläge z.B. für Geräuscheinwirkungen in besonders ruhebedürftigen Zeiten oder für impulsartige Geräusche werden nicht erteilt.

Auf das Plangebiet wirken Anlagen- und Betriebsgeräusche umliegender Misch- und Gewerbegebiete ein. Dabei berechnen sich bei realer Schallausbreitung an den lärmbeaufschlagten Gebädefassaden:

- Beurteilungspegel von bis zu 44,8 / 29,8 dB(A) tags / nachts an der Nordfassade der geplanten Bebauung.
- Beurteilungspegel von bis zu 57,1 / 42,1 dB(A) tags / nachts an der Westfassade der geplanten Bebauung.
- Beurteilungspegel von bis zu 57,8 / 42,8 dB(A) tags / nachts an der Südfassade der geplanten Bebauung und
- Beurteilungspegel von bis zu 52,4 / 37,4 dB(A) tags / nachts an der Ostfassade der geplanten Bebauung.

Wie der Untersuchung entnommen werden kann, werden die maßgebenden Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbelärmimmissionen von 60 / 45 dB(A) tags / nachts für Mischgebiete im gesamten Plangebiet am Tag und in der Nacht eingehalten.

#### Anlagen- und Gewerbelärm (Zusatzbelastung):

Die rechnerische Ermittlung der Emissionspegel (Gewerbelärm der vorgesehenen Einrichtungen) erfolgt über die Bildung eines Betriebsmodells (Umsetzung der schallrelevanten Betriebsstatistiken in Schallquellen auf dem Betriebsgelände).

Die Geräusche der Fahr- und Parkbewegungen werden auf Basis der Bayerischen Parkplatzlärmstudie als konservativem Ansatz ermittelt.

Die Geräuscheinwirkungen des Gewerbelärms der geplanten VR Bank, der Arztpraxis sowie des Ladengeschäfts (Pkw-Fahrbewegungen und -parkvorgänge, Lkw-Fahrbewegungen, haustechnische Anlagen, etc.) sind als Zusatzbelastung an den nächstgelegenen vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen zu untersuchen und nach TA Lärm zu bewerten. Dabei kann eine Untersuchung einer Geräuschvorbelastung entfallen, wenn die Zusatzbelastung insbesondere mit zusätzlichem Lärmschutz, mindestens 6 dB(A) unter dem maßgebenden Immissionsrichtwert der TA Lärm liegt. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Gesamtbelastung als Summe aus gewerblicher Vorbelastung und der geplanten Zusatzbelastung zu ermitteln. Die Geräuscheinwirkungen der vorhandenen gewerblichen Nutzungen sind zu ermitteln.

Die schalltechnische Untersuchung kommt zu folgenden Ergebnissen:

Unter den Angaben der VR Bank Enz plus eG und der weisenburger bau GmbH zeigt sich, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Umfeld des Bauvorhabens an allen Immissionsorten sowohl tags, als auch in der lautesten Nachtstunde eingehalten werden.

Nach den Vorgaben der TA Lärm leistet die Zusatzbelastung dann einen relevanten Beitrag zur Gesamtbelastung durch gewerbliche Geräuscheinwirkungen, wenn sie die jeweiligen Immissionsrichtwert um weniger als 6 dB(A) unterschreitet.

Dies ist im werktäglichen Regelbetrieb insbesondere an den an der Nordfassade des Bauvorhabens gelegenen Immissionsorten am Tag bzw. auch in der Nacht der Fall. Damit ist zusätzlich eine Untersuchung der Gesamtbelastung erforderlich.

Die Ergebnisse der weiteren Berechnungen zeigen, dass auch unter Einbeziehung der umliegenden gewerblichen Nutzungen westlich und südlich des Plangebietes (Vorbelastung) die Beurteilung im TA Lärm einhalten bzw. unterschreiten.

Es werden somit unter Berücksichtigung der aus den getroffenen Ansätzen ermittelten Schallemissionsansätze sowie unter Einbeziehung der Vorbelastung keine weiteren Schallschutzmaßnahmen zum Gewerbelärm erforderlich.

#### Schallschutzkonzept

Im vorliegenden Fall einer innerstädtischen Bebauung lassen sich aktive Schallschutzmaßnahmen in Form einer Lärmschutzwand am Fahrbahnrand nicht umsetzen. Zudem wäre deren abschirmende Wirkung bei ggf. städtebaulich gerade noch vertretbaren Höhen von etwa 3 m im Wesentlichen beschränkt auf das Erdgeschoss.

Eine weitere Maßnahme des aktiven Schallschutzes ist die Anordnung von möglichst langgezogenen, geschlossenen Gebäuderiegeln, welche die Geräuscheinwirkungen an rückwärtig gelegenen Gebäuden oder innenliegenden Höfen reduzieren.

Die gegenständliche Entwurfsplanung greift diese Maßnahme dahingehend auf, als dass das geplanten Gebäude einen nahezu durchgehenden Baukörper entlang der Königsbacher Straße und Dieselstraße ermöglicht, der abgeschirmte und ruhige rückwärtige Bereiche im Plangebiet schafft.

Als Schallschutzmaßnahme wird außerdem die Durchführung besonderer passiver Schallschutzmaßnahmen vorgeschlagen. Die Qualität und der erforderliche Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen bestimmen sich nach der DIN 4109 'Schallschutz im Hochbau' Teil 1: 'Mindestanforderungen' und Teil 2 'Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen' vom Juli 2016 in Verbindung mit dem Normenentwurf „E DIN 4109/A1:2017-01“. In der DIN 4109 werden Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R'_{w,ges}$  der Außenbauteile unter Berücksichtigung unterschiedlicher Raumarten genannt, die beim Bau

der Gebäude zu berücksichtigen sind. Der Maßgebliche Außenlärmpegel ermittelt sich hier aus der energetischen Summe des Verkehrslärms sowie der Geräusche der umliegenden Misch- und Gewerbegebiete unter Addition eines Zuschlags von 3 dB(A).

Zusätzlich wird an den verkehrslärmbeaufschlagten Fassaden, an denen nachts der maßgebende Orientierungswert der DIN 18005 für Mischgebiete von 50 dB(A) nachts überschritten wird, der Einbau von schalldämmten Lüftungseinrichtungen an allen in der Nacht zum Schlafe genutzten Aufenthaltsräumen empfohlen.

Bei Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen zum Schallimmissionschutz bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken gegen das Bebauungsplanvorhaben.

## 9 Änderungsinhalte

Der zeichnerische Teil der vorliegenden 5. Änderung des Bebauungsplans 'Gewerbegebiet Mitteltal' umfasst nur den Änderungsbereich (Deckblatt).

Auch die genannten textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans 'Gewerbegebiet Mitteltal' werden nur für den Geltungsbereich der 5. Änderung zum Teil neu gefasst, geändert oder ergänzt, die übrigen Festsetzungen gelten unverändert weiter:

### 9.1 Zeichnerischer Teil

In Berücksichtigung der vorliegenden Vorhabenplanung betreffen die Änderungen im zeichnerischen Teil im wesentlichen die Baugrenzen und geänderte Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung.

Gegenüber dem vorhandenen Bebauungsplan rückt die Baugrenze im Norden und im Westen näher an die Königsbacher Straße und die Dieselstraße heran, was auch durch den Wegfall der Sichtfelder aufgrund des Knotenpunktausbau zu einem Kreisverkehrsplatz möglich wurde.

Die nördliche Baugrenze hat im Osten zum Fahrbahnrand der L 611 einen Abstand von ca. 15 m; an der nordwestlichen Ecke rückt sie bis zu ca. 9,0 an die Fahrbahn des Kreisverkehrs heran. Im Einmündungsbereich werden zur Sicherung der Verkehrsabläufe und Verkehrssicherheit Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

Im Übrigen zeichnet das Bauflächen, mit entsprechenden Spielräumen, den vorgesehenen Gebäudewinkel nach. Für die Errichtung von Stellplätzen, Garagen oder Tiefgaragen werden bestimmte Bereiche definiert.

Darüber hinaus wird die Art der baulichen Nutzung – vorher Gewerbegebiet, jetzt Mischgebiet – neu festgesetzt und das Maß der baulichen Nutzung neu definiert: siehe dazu auch die nachfolgenden Erläuterungen unter Ziffer 9.2.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4(2) BauGB hat die Netze BW hinsichtlich des geplanten Bauvorhabens den Bedarf für eine Umspannstation angeführt. Der potenzielle Standort wurde in den zeichnerischen Teil durch eine symbolische Darstellung übernommen. Die genaue Lage und Ausbildung wird im Zuge der Bauausführung / Gebäudeplanung bestimmt.

## 9.2 Planungsrechtliche Festsetzungen

### 9.2.1 Art der baulichen Nutzung

Das Vorhaben der VR Bank Enz plus mit Wohnungen und Räumen für die Bankfiliale sowie andere Büroräume, Praxisräume, Ladengeschäft stellt eine typische Mischnutzung mit Wohnen und nicht störendem Gewerbe dar. Da mit der bisherigen Festsetzung als Gewerbegebiet nur betriebsbezogene Wohnungen zulässig wären, ist die Änderung in Mischgebiet erforderlich.

Aufgrund der besonderen städtebaulichen Lage am Eingangsbereich zum Gewerbegebiet Mittel und zur Ortslage von Stein, der verkehrstechnischen Lage direkt an einem Knotenpunkt und der vorgesehenen Nutzungen mit hochwertigen Dienstleistungen und einem beträchtlichen Wohnungsanteil werden gem. § 1(5) BauNVO folgende, ansonsten im Mischgebiet allgemein zulässige Nutzungen ausgeschlossen:

- Gartenbaubetriebe (Grund: Verkehr, Außenwirkung)
- Tankstellen (Grund: Verkehr, Außenwirkung)
- Vergnügungstätten, Betriebe und Einrichtungen, die auf sexuelle Bedürfnisse orientiert sind oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen betriebliches Wesensmerkmal ist (Grund: Außenwirkung, Nutzungskonflikte)

### 9.2.2 Maß der baulichen Nutzung

#### Gebäudehöhe und Zahl der Vollgeschosse

Die Festsetzungen zur Gebäudehöhe berücksichtigen, mit gewissen Spielräumen, die vorliegende Planung der VR Bank Enz plus (s. auch Erläuterungen zum Vorhaben unter Ziffer 5 der Begründung).

Die gewählte Bezugshöhe von 187,15 m üNN entspricht etwa der Geländehöhe an der nördlichen Ecke des Planbereichs bzw. etwa auch der geplanten Erdgeschoss-Fußbodenhöhe. Darauf bauen sich die 3 Vollgeschosse auf mit einer zulässigen, maximalen Gesamthöhe bis zu 9,50 m ab der vorab genannten Bezugshöhe.

In Verbindung mit den Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans sind die maßgeblichen Begriffe und Maße zur den maximal zulässigen Gebäudehöhe nun klar definiert.

Bisher hat der Bebauungsplan für den Planbereich eine Gebäudehöhe bis 12 m ab der Erdgeschossfußbodenhöhe zugelassen, jedoch sollte die Höhenlage der baulichen Anlagen von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt nach vorzulegenden Geländeschnitten festgelegt werden.

Die maximale Zahl von drei Vollgeschossen wird, wie bisher im Bebauungsplan für den Planbereich festgesetzt, beibehalten.

Aufgrund des vorab beschriebenen Höhenunterschiedes zwischen Königsbacher Straße und Daimlerstraße wird das Untergeschoss im Süden mit knapp 3 Metern in Erscheinung treten. Da es sich nach Norden hin jedoch in das Gelände einträgt, stellt es in der Gesamtbetrachtung kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung dar.

Untergeordnete Dachaufbauten zur Belichtung des Gebäudes oder zur Unterbringung betrieblicher, technischer Anlagen wie auch Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien (z.B. Photovoltaikanlagen, Luft-Wasser-Wärmepumpen) dürfen die festgesetzte Gebäudehöhe um maximal 1,50 m überschreiten.

#### Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl

Die festgesetzten Grundflächen- und Geschossflächenzahlen von 0,6 bzw. 1,2 stellen die Obergrenze für Mischgebiete gemäß § 17 BauNVO dar.

Das festgesetzte Baufenster nimmt ca. 45 % der Grundstücksfläche des Mischgebietes ein

Für die vorgesehenen Nutzungen sind Stellplätze für Bewohner, Kunden und Mitarbeiter nachzuweisen und herzustellen.

Nach § 19(4) BauNVO sind die Flächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bei der Ermittlung der Grundflächenzahl mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche (hier 0,6) darf durch die Grundflächen der vorab bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.

Der festgesetzte Wert für die zulässige Überschreitung der Grundfläche durch Stellplätze, Garagen / Tiefgaragen Zufahrten und Zugänge bis maximal 0,8 entspricht damit ebenfalls der Obergrenze der BauNVO.

### 9.2.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Flächen für Stellplätze und Garagen, Bauweise

Die geänderten Baugrenzen berücksichtigen, mit entsprechenden Spielräumen, die vorliegende Vorhabenplanung und zeichnen den vorgesehenen Gebäudewinkel nach.

Als Spielraum für die spätere Gebäudegestaltung ist mit Vordächern eine Überschreitung der Baugrenze bis zu einer Tiefe von max. 2,0 m und einer Länge bis max. 5,0 m zulässig.

Eine weitere Überschreitung der Baugrenzen ist mit Anlagen zur Belichtung von Räumen im Untergeschoss (Stützmauern, Abgrabungen / Terrasserungen, Befestigungen) zusätzlich der Umwehrung und Zugänge (z.B. auch Außentreppen) zu diesen Lichthöfen / Lichtschächten zulässig. Da diese Anlagen im wesentlichen unterhalb des natürlichen Geländes liegen, somit keine Sichtwirkung und auch gärtnerisch gestaltet werden können, wird hier auf eine Größenbeschränkung verzichtet.

Aus städtebaulichen Gründen und auch aus Gründen der Verkehrssicherheit werden für die Errichtung von Stellplätzen, Garagen oder Tiefgaragen bestimmte Bereiche definiert. Stellplätze, Garagen oder Tiefgaragen sind demnach nur innerhalb der Baugrenzen oder in den dafür bestimmten Flächen zulässig. Zufahrten und Zuwegungen (und sonstige Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO) sind auch außerhalb dieser Flächen zulässig.

Festsetzungen zur Herstellung notwendiger Stellplätze wurden unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsgrundlagen bei den Örtlichen Bauvorschriften neu ergänzt.

Nach der vorliegenden Vorhabenplanung wird eine Gebäudelänge von 50 m nicht überschritten, so dass wie bisher eine offene Bauweise festgesetzt werden kann.

### 9.2.4 Pflanzgebot und Pflanzbildung

In Berücksichtigung der vorliegenden Planung der VR Bank Enz plus und der bei der Baufeldfreimachung entfallenen Gehölze werden 5 Baumstandorte als Pflanzgebot festgesetzt.

### 9.2.5 Immissionschutz

Die ergänzten planungsrechtlichen Festsetzungen und Darstellungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans berücksichtigen die Ergebnisse des Fachbeitrags Verkehr und Schall von Modus Consult: siehe hierzu auch die Erläuterungen unter Ziffer 8 der Begründung.

### 9.2.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Artenschutz

Die ergänzten planungsrechtlichen Festsetzungen berücksichtigen die Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags vom Büro Bioplan: siehe hierzu auch die Erläuterungen unter Ziffer 7 der Begründung.

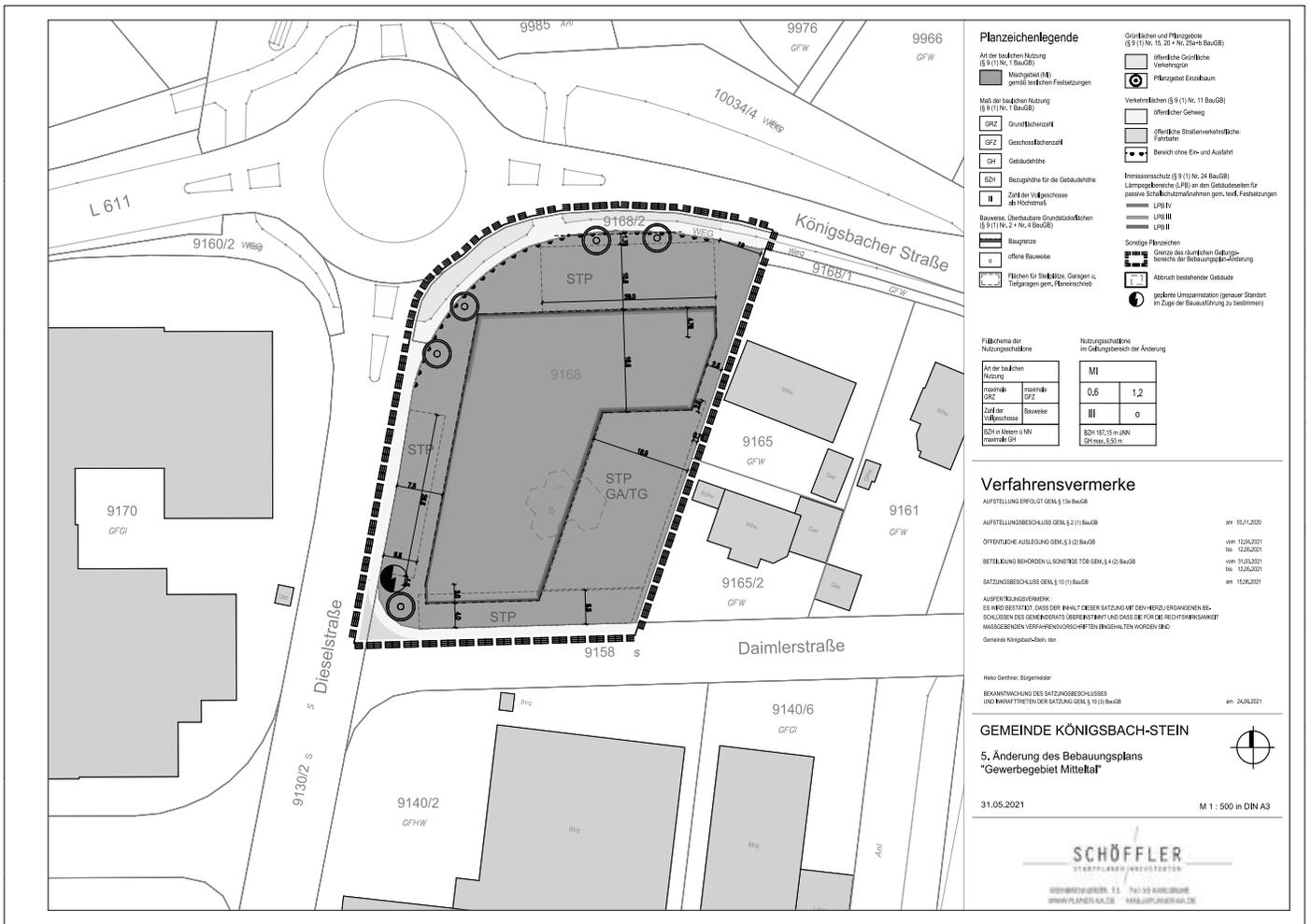
### 9.3 Örtliche Bauvorschriften

(Anmerkung: im bisherigen Bebauungsplan wurden die 'örtlichen Bauvorschriften' als 'baurechtliche Gestaltungsvorschriften' bezeichnet, die Bezeichnung wird nun geändert)

#### 9.3.1 Gebäudehöhen

Die Festsetzung der Gebäudehöhen erfolgt durch die planungsrechtlichen Festsetzungen / Ziffer 2.2 in Verbindung mit den Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans: siehe hierzu die Erläuterungen in der Begründung Ziffer 9.2.2.

Damit kann die Regelung der Gebäudehöhe in den örtlichen Bauvorschriften entfallen.



5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS 'GEWERBEGEBIET MITTELTAL'

GEMEINDE KÖNIGSBACH-STEIN

**9.3.2 Dachformen und Dachneigungen**  
In Berücksichtigung der vorliegenden Vorhabenplanung und auch der vorangegangenen Bebauungsplan-Änderungen (z.B. 3. Änderung / Firma Feiss), sind für den Geltungsbereich der 5. Änderung nur Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 15° zulässig.  
Flachdächer sind mit einer Substratdicke von mindestens 8 cm extensiv zu begrünen, was auch klimaschützende Belange berücksichtigt.  
Auch mit der klarstellenden Aussage zur Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen wird der Anforderung nach der Berücksichtigung klimaschützender Belange gem. § 1a(5) BauGB Rechnung getragen.

**9.3.3 Werbeanlagen**  
Aufgrund der besonderen städtebaulichen Lage am Eingangsbereich zum Gewerbegebiet Mitteltal und zur Ortslage von Stein und der verkehrstechnischen Lage direkt an einem Knotenpunkt werden örtliche Bauvorschriften zu Werbeanlagen neu ergänzt:  
Einschränkungen bestehen bzgl. dem Ort der Anbringung und der Höhe bei freistehenden Werbeanlagen. Auch Fremdwerbungen oder Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sollen ausgeschlossen werden.  
Im Übrigen werden keine Größenbeschränkungen vorgenommen. Diesbezüglich ist auch auf die Genehmigungspflicht nach Landesbauordnung für Werbeanlagen ab 1 m² Ansichtsfläche zu verweisen.

**9.3.4 Zahl der nachzuweisenden Stellplätze**  
Innerhalb des Gewerbegebietes Mitteltal herrscht für Mitarbeiter und Kunden ein hoher Parkdruck. Um zu verhindern, dass dieser durch das geplante Vorhaben nicht noch weiter verstärkt wird, sind für die geplanten Wohnungen 1,5 Stellplätze pro Wohnung nachzuweisen.  
Eine Festsetzung zur Zahl der nachzuweisenden Stellplätze ist im Bebauungsplan nur auf Grundlage von § 74 (2) Landesbauordnung – also in den örtlichen Bauvorschriften – möglich.  
Die Festsetzungsmöglichkeit betrifft jedoch nur die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 (1) LBO: für jede Wohnung ein geeigneter Stellplatz) und darf gem. § 74 (2) LBO maximal bis zu zwei Stellplätze pro Wohnung erhöht werden.  
Der gewählte Faktor von 1,5 Stellplätze pro Wohnung liegt in der Mitte des Minimal- und Maximalwertes nach LBO und ist mit Blick auf den vorgesehenen Wohnungsmix vertretbar.

**10 Städtebauliche Zahlen**

Geltungsbereich	ca.	3.270 qm	100,0 %
darin enthalten:			
Mischgebiet (Baugrundstück)	ca.	2.855 qm	87,3 %
öffentliche Gehwege	ca.	282 qm	8,6 %
Verkehrsgrün	ca.	101 qm	3,1 %
öffentliche Straßenverkehrsfläche / Fahrbahn	ca.	32 qm	1,0 %

# GUT ERHALTENES – ZU VERSCHENKEN!

neun **Einmachgläser** 1 1/2 Liter  
fünfzehn **Einmachgläser** 1 Liter  
sechs **Gartenstühle** braun  
Tel. 6385

ein **Kaminofen** mit Speckstein  
Tel. 1488

zwei **Auto-Kindersitze** „Isofix“ Haltesystem Größe 2-3  
Tel. 6754

Bitte informieren Sie uns, wenn eine Vermittlung zustande gekommen ist, da sonst eine erneute Veröffentlichung erfolgt (bis zu 3 x), Tel. 3008-0, Frau Schäfer

**Ausfüllen, ausschneiden und im Rathaus abgeben  
oder die Daten per E-Mail senden an:  
info@koenigsbach-stein.de**

**Danke!**

Ich habe kostenlos abzugeben:

.....  
.....  
.....  
.....

Name / Anschrift:

.....  
.....  
.....  
.....

Telefon-Nr.: .....

Datum / Unterschrift

.....

## UMWELTECKE

### Müllabfuhrtermine



	Restmüll / Bioabfall	Grüne Tonne □ Flach ● Rund	Recyclinghof Königsbach	Recyclinghof Bauschlott	Sonstiges
<b>JUN</b> 1 Di			14:00-17:30		
2 Mi			14:00-17:30		
3 Do	Fronleichnam				
4 Fr			14:00-17:30	14:00-17:30	
5 Sa	X		13:00-16:00	13:00-16:00	
6 So					23. KW
7 Mo		□ K			E-Geräte*
8 Di		● K			
9 Mi		□ S	9:00-12:30		
10 Do		● S	9:00-12:30		
11 Fr			9:00-12:30	9:00-12:30	
12 Sa			9:00-12:30	8:30-11:30	
13 So					24. KW
14 Mo					
15 Di			14:00-17:30		
16 Mi			14:00-17:30		
17 Do			14:00-17:30	14:00-17:30	
18 Fr	X		14:00-17:30		
19 Sa			13:00-16:00	13:00-16:00	

	20 So	25. KW
21 Mo		
22 Di		
23 Mi	9:00-12:30	
24 Do	9:00-12:30	
25 Fr	9:00-12:30	
26 Sa	8:30-11:30	8:30-11:30
27 So		26. KW
28 Mo		
29 Di	14:00-17:30	
30 Mi	14:00-17:30	

\* Kühl-, Elektrogroßgeräte und Sperrmüll werden auf Anforderung entsorgt.  
Bitte 10 Tage vorher beim Rathaus anmelden.

#### Häckselplatz

Stein: Gewann "Eichbusch", zwischen Königsbach und Stein,  
geöffnet: ganzjährig  
Mo.-Fr. von 07.00-20.00 Uhr  
Sa. von 07.00-18.00 Uhr  
So. und Feiertag geschlossen

#### Abholung der Kühlgeräte

Abholung der Kühlgeräte, Herde, Fernseher und des Sperrmülls:  
Die Kühlgeräte, Herde, Fernseher und der Sperrmüll werden nur auf Abruf entsorgt.  
Hierfür bitte mindestens 10 Tage vorher beim Rathaus OT Stein,  
Tel. 30 08-154, oder  
OT Königsbach, Tel. 30 08-152  
die Entsorgungsschecks beantragen.

Nächster Termin zur Abholung von Elektro-Großgeräten:  
Mittwoch, 07. Juli 2021.

Weitere Infos erhalten Sie bei der Abfallberatung des Enzkreises, Tel. 07231- 35 48 38, oder unter [www.entsorgung-regional.de](http://www.entsorgung-regional.de).

#### Zusätzlicher Service

Damit Sie jederzeit einen Überblick über die Mülltermine haben, bieten wir als zusätzlichen Service den Erinnerungsservice per E-Mail: Gut einen Tag vor dem Abfuhrtermin erhalten Sie eine kurze E-Mail, vorausgesetzt, Sie haben sich auf unserer Internetseite für diesen Service registrieren lassen. Surfen Sie doch mal rein unter: <http://www.koenigsbach-stein.de/abfall>.

## ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

### Zuschuss für die Vereinsarbeit u n d für die Jugendarbeit bis 30.06.2019 beantragen!

Die örtlichen Vereine werden hiermit aufgefordert, den **Grundzuschuss u n d**

die **Zuwendungen für die Jugendarbeit** nach den Vereinsförderrichtlinien bis spätestens **30. Juni 2021** zu beantragen.

Der Antrag für die Jugendarbeit muss die Anschrift und das Geburtsdatum jedes Jugendlichen, für welchen der Zuschuss beantragt wird, enthalten.

(Jahrgänge 2003 – 2018)

Bezuschusst werden nur Jugendliche, die in Königsbach-Stein wohnen.

Bitte vergessen Sie nicht, uns Ihre aktuelle Bankverbindung (IBAN) mitzuteilen.

**Zu spät eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.**

## Das Ordnungsamt informiert:

### Baustelle in der Heynlinstraße vom 07.06. – 31.07.2021

- **Straßensperrung im Bereich der Hausnummer 5 sowie Umleitung über die Karl-Möller-Straße und Crantzstraße**

Wegen einer Baustelle vor dem Anwesen Heynlinstraße 5 muss die Straße gesperrt werden. Insbesondere der Schulbusverkehr wird über die Karl-Möller-Straße und die Crantzstraße umgeleitet. Zu diesem Zweck wurde an den Einmündungen ein Halteverbot angeordnet. Wir bitten um Beachtung. D.L.

#### IMPRESSUM

##### Herausgeber:

Gemeinde Königsbach-Stein

**Druck und Verlag:** Nussbaum Medien  
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,  
71263 Weil der Stadt,  
Merklinger Str. 20,  
Telefon 07033 525-0,  
[www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de)

##### Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Heiko Genthner,  
Marktstraße 15, 75203 Königsbach-Stein, oder sein/e Vertreter/in im Amt.

**Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:**  
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,  
68789 St. Leon-Rot

#### INFORMATIONEN

**Vertrieb (Abonnement und Zustellung):** G.S. Vertriebs GmbH,  
Josef-Beyerle-Str. 2,  
71263 Weil der Stadt,

Tel.: 07033 6924-0,  
E-Mail: [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de)  
Internet: [www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de)

**Anzeigenverkauf:**  
[ettlingen@nussbaum-medien.de](mailto:ettlingen@nussbaum-medien.de)

### Baustelle in der Robert-Koch-Straße

- **halbseitige Straßensperrung im Bereich der Hausnummer 6 am 28.06.2021 wegen der Aufstellung eines Autokrans**

Am 28.06.2021 wird die Robert-Koch-Straße wegen der Aufstellung eines Autokrans im Bereich des Anwesens Hausnummer 6 halbseitig gesperrt. Für die Anwohner im rückwärtigen Bereich der Baustelle besteht weiterhin eine Zufahrtsmöglichkeit. D.L.

### Baustelle in der Gutenbergstraße

- **halbseitige Straßensperrung im Bereich der Hausnummer 8 am 24.06.2021 wegen der Aufstellung eines Autokrans**

Am 24.06.2021 wird die Gutenbergstraße im Bereich des Anwesens Hausnummer 8 im Zeitraum von 07:00 – 16:00 Uhr wegen der Aufstellung eines Autokrans gesperrt. D.L.

## Schluss mit den „Tretminen“ / Hundekot ordentlich entsorgen – Rücksicht auf die Landwirtschaft



Wohl jeder kennt das Gefühl des Ekels, das einen befällt, wenn man in einen Hundehaufen getreten ist. Wer hat es in Königsbach-Stein noch nicht leidvoll selbst erfahren müssen: Hundekot auf Spazierwegen, auf Gehwegen in der Ortsmitte oder insbesondere oft anzutreffen in der Ortsrandlage.

Auch die unsachgemäß entsorgten Hundekotbeutel an den Wegrändern, im Wald oder neben den Hundekotbehältern, verschandeln das Ortsbild und sind eine illegale Abfallentsorgung!

Vielen Hundebesitzer ist nicht bewusst, dass die Tiere ihre „Notdurft“ weder in privaten Vorgärten noch in landwirtschaftlich genutzten Wiesen und Äckern verrichten dürfen und ein Betretungsverbot für landwirtschaftliche Flächen innerhalb der Vegetationsperiode besteht. So dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Zeit zwischen Saat und Ernte, bei Grünland in der Zeit des Aufwuchses und der Mahd bzw. Beweidung nicht betreten werden. Jeder Hundebesitzer hat dementsprechend dafür zu sorgen, dass von seinem Hund keinerlei negative Auswirkung für Mensch und Natur ausgeht.

Nach § 44 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen während der Nutzzeit nur auf den Wegen betreten werden. Diese Regelung gilt ebenso für mitgeführte Hunde.

Auswirkungen:

1. Verunreinigung der Ernte und finanzielle Einbußen für lokale Landwirte.
2. Verunreinigung von Nahrungsmitteln für Verbraucher.

**Aus diesem Grund möchten wir alle Hundebesitzer bitten, die Hinterlassenschaften ihrer Tiere ordnungsgemäß in den Hundekotbehältern zu entsorgen oder sie wieder nach Hause zu nehmen und die Hunde während der Vegetationsperiode nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen laufen zu lassen.**

## Fundbüro Königsbach-Stein

Rathaus Königsbach, Zimmer 4  
Tel.: 3008-151  
Roller

## Gemeindebücherei Königsbach-Stein



### 1981 – 2021: 40 Jahre Gemeindebücherei

Kaum zu glauben, die Gemeindebücherei ist bereits 40 Jahre alt. Im Frühjahr 1981 gründeten 5 junge Mütter die Gemeindebücherei Königsbach, die damals im ev. Gemeindehaus untergebracht wurde. Zwischen 1985 und 2013 befand sich die Bücherei im alten Schulhaus, seit 2013 hat die Gemeindebücherei Königsbach-Stein ihren Standort in der Brettener Straße.

40 Jahre Gemeindebücherei wollen wir natürlich feiern, allerdings hat uns Corona bis heute ausgebremst. Aber nun soll es losgehen: Passend zu den Anfangszeiten der Bücherei laden wir Sie am **Montag den 26.07.2021 um 19 Uhr** zu einem Märchenabend mit Geschichten über starke Frauen in den **Gewölbekeller des evangelischen Gemeindehauses in Königsbach** ein.

Die Gleichstellungsbeauftragte des Enzkreises, Kinga Golomb, stellt uns an diesem Abend die Märchenerzählerin Annette Volz vor.

„Es waren einmal... Frauen, die mit Klugheit, List, Mut und Selbstbewusstsein, aber auch mit weiblichem Charme ihr Leben meistern“ (Text: VHS-Familientreff Königsbach). Eine Veranstaltung nicht nur für Frauen, in Zusammenarbeit mit dem VHS-Familientreff Königsbach. Bitte melden Sie sich bei der Gemeindebücherei oder beim Familientreff Königsbach an, damit wir planen können. Es gelten die üblichen Hygienebedingungen und wir müssen die Kontaktdaten der Teilnehmer erheben. Weitere Veranstaltungen werden im Herbst folgen, lassen Sie sich überraschen.

Wir freuen uns, dass man in der Gemeindebücherei wieder viel angenehmer ausleihen kann.

Folgende Regeln sind zu beachten:

- Höchstens **10 Personen** können gleichzeitig in der Bücherei sein. Deshalb bitten wir Sie, möglichst wenige Familienmitglieder mitzubringen.
- Ein **Zugang** ist nur mit einem **Büchereikorb** möglich. Ist kein Korb an der Tür, müssen die Nutzer mit mindestens 1,5 m Abstand warten, bis wieder Platz in der Bücherei ist. Bitte Begegnungen an der Tür vermeiden.
- Bitte wählen Sie zügig die gewünschten Medien aus, damit alle die Chance haben in die Bücherei zu kommen.
- Natürlich bestehen in der Bücherei nach wie vor die üblichen Hygieneregeln.

Alle Medien, die Sie zurückgeben möchten legen Sie bitte nach wie vor auf dem grünen Bücherwagen vor dem Büchereieingang ab. Wir buchen die Medien weiterhin erst nach 2 Tagen zurück, um eine Übertragung durch anhaftende Viren auszuschließen.

**Bitte beachten Sie: es gelten die bekannten Ausleihfristen. Bei Überziehung werden Mahngebühren fällig.** Natürlich können Sie die Leifristen wie gewohnt telefonisch, per Mail oder über den Online-Katalog auch selbst verlängern.

Falls Sie nicht in die Bücherei kommen wollen, können Sie weiterhin Medien per Mail (buechereikoenigsbach@t-online.de) oder telefonisch (Tel.: 07232 312071) bestellen.

Stöbern Sie in unserem Katalog. Sie finden ihn unter diesem Link [www.koenigsbach-stein.de/leben/buecherei/](http://www.koenigsbach-stein.de/leben/buecherei/) auf der Homepage der Gemeinde Königsbach-Stein. Wir versuchen alle Wünsche so schnell wie möglich zu erfüllen.

Unsere Öffnungszeiten:

Dienstag	von 15 – 18 Uhr
Mittwoch	von 10 – 12 Uhr
Donnerstag	von 16 – 19 Uhr
Freitag	von 15 – 18 Uhr

Büchereiteam Königsbach-Stein

## Abwasserverband Kämpfelbachtal

Am **Freitag, 02. Juli 2021, findet um 17.00 Uhr in der Kämpfelbacher Weinbrenner-Kelter, OT Bilfingen, Hauptstr. 61**, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Kämpfelbachtal statt.

Zur Einhaltung vorgeschriebener Infektionsschutzmaßnahmen ergehen folgende Hinweise:

- zwischen allen Teilnehmenden ist ein Abstand im Radius von mindestens 2 m einzuhalten, entsprechend ist die Bestuhlung angeordnet
- alle Teilnehmenden betreten bzw. verlassen die Örtlichkeit einzeln und in ausreichendem Abstand zueinander
- beim Eintritt wird die Händedesinfektion empfohlen, entsprechende Händedesinfektionsmittelspender sind bereitgestellt
- für alle an der Sitzung Teilnehmenden wird während der gesamten Sitzung das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, welcher die Anforderungen der Standards FFP2, KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, vorgeschrieben
- gemäß der geltenden CoronaVO wird eine Teilnehmerliste geführt
- Personen, die Symptome einer Erkältung verspüren, dürfen nicht teilnehmen

### Tagessordnung

1. Kläranlage Königsbach, gezielte Spurenstoffelimination  
Vorstellung der Ergebnisse der Vorplanung
2. Kläranlage Königsbach, Erneuerung BHKW-Anlage  
Vergabe: maschinentechnische Ausrüstung  
Beratung und Beschlussfassung
3. Eigenkontrollverordnung 2021-2022  
Vergabe: Kanalreinigungs- und Kanalinspektionsarbeiten (TV-Befahrung)  
Beratung und Beschlussfassung
4. Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2020
5. Überörtliche Prüfung der Bauausgaben 2014 bis 2019  
Bekanntgabe des Ergebnisses
6. Sonstiges und Bekanntgaben

Zu dieser Sitzung sind die Einwohner der Verbandsgemeinden herzlich eingeladen.

Königsbach-Stein, 21. Juni 2021  
gez. Udo Kleiner  
Verbandsvorsitzender

## EHE- UND ALTERSJUBILARE



### Altersjubilare

#### OT Königsbach

02.07.	Traude Schleweis-Spohn, Untere Breitstr. 4/1	80 Jahre
03.07.	Dr. Rolf Schowalter, Kirchstr. 6 A	80 Jahre
04.07.	Susanne Mandrella, Tiefengärten 4	70 Jahre
15.07.	Salvatore Oliva, Rhönstr. 14	70 Jahre
19.07.	Gerda Kratt, Brühlstr. 27	80 Jahre
22.07.	Dorothea Völkle, In der Liss 3	75 Jahre
23.07.	Ursula Müller, Robert-Koch-Str. 6	80 Jahre
30.07.	Hildegard Schneider, Saint-Andre-Str. 9	75 Jahre

#### OT Stein

02.07.	Anni Vetter, Kopernikusstr. 8	75 Jahre
03.07.	Harald Reinhardt, Karlstr. 15	80 Jahre
04.07.	Heide Schroth, Reuchlinstr. 4	80 Jahre
06.07.	Horst Vetter, Silcherstr. 10	70 Jahre
07.07.	Friedlinde Britsch, Alte Brettener Str. 29	80 Jahre

- |  |          |
|--|----------|
| 09.07. Mira Oharek, Königsbacher Str. 39         | 70 Jahre |
| 17.07. Ursula Höpfinger, Am Eisenberg 21         | 70 Jahre |
| 25.07. Adam Varga, Mittlerer Gaisberg 1/1        | 85 Jahre |
| 27.07. Anna Rack, Jahnstr. 14                    | 85 Jahre |
| 29.07. Dieter Meisenbacher, Königsbacher Str. 22 | 75 Jahre |

## KINDERTAGESSTÄTTEN UND SCHULEN

### Ev. Kindertagesstätte Arche Noah



#### Spende des "Europäischen Hofes" in Königsbach

Wie eine in Corona-Zeiten entstandene Idee zur Nachhaltigkeit und Müllvermeidung eine Spende von 300 € für die Ev. Kita Arche Noah möglich machen kann ...

... hat die Inhaberfamilie Mast mit ihrem Team vom Europäischen Hof in Königsbach unter Beweis gestellt.

Während der coronabedingten Schließung von Hotel und Gastronomie konnten dort verschiedene Speisen zum Mitnehmen in eigens dafür angeschafften Einmachgläsern erworben werden, bei deren Rückgabe die Inhaberfamilie einen zuvor festgelegten Betrag für einen "guten Zweck" zur Seite gelegt hat.

Dass dann am Ende der Aktion ein von Familie Mast aufgerundeter Betrag von sage und schreibe **300 Euro** zusammengekommen war, überraschte nicht nur die Inhaber und das Team des Europäischen Hofes, sondern auch die Mitarbeiter und Kinder der Krippengruppen der Ev. Kita ARCHE NOAH in Königsbach, die sich nun für den Außenbereich der Krippe damit einige Wünsche erfüllen dürfen.

Das spontan bei der Spendenübergabe gefertigte Bild zeigt viele freudige Gesichter bei Kindern, pädagogischen Mitarbeitern und Familie Mast mit Annika.



... tolles Wetter, tolle Idee!

Foto: Jutta Bauer

Wir sagen von ganzem Herzen "DANKESCHÖN" für diese großartige Unterstützung in schwierigen Zeiten!

### Kindertagesstätte Regenbogen



#### Die Kita Regenbogen in Bewegung!

Wir haben den Frühling genutzt und in den vergangenen Monaten unser Sport- und Bewegungsangebot um feste, wöchentliche Einheiten erweitert. Gerade gegen Ende des Winters und nach Quarantäne- und Lockdown-Phasen ist es umso wichtiger, den Körper in Bewegung zu halten. Bei Kindern trifft dies noch in höherem Maße zu.

Dabei ist das Thema Bewegungsmangel in der Kindheit alles andere als neu. Spätestens seit den 1980ern wird das steigende Übergewicht bei Kindern wissenschaftlich beobachtet.

Sport und Bewegung spielen zusammen mit der Ernährung die Hauptrollen in der gesunden Entwicklung unserer Kinder. Erwachsene wollen durch Bewegung gesund bleiben und sich gegen verschiedene Zivilisationskrankheiten schützen. Kinder benötigen diese Motivation nicht. Für sie bedeutet Bewegung einfach Freude und Spaß. Für Kleinkinder und Säuglinge bietet Bewegung – z.B. in Form von Strampeln – eine Möglichkeit der nonverbalen Kommunikation. Sportliche Betätigung bildet somit eines der wichtigsten Elemente einer gesunden kindlichen Entwicklung.

Wir haben uns daher entschieden, unser Frühlings-Sport-Angebot vorerst beizubehalten und jede Woche ein Bewegungsangebot mit der Gruppe zu veranstalten. An besonders heißen Tagen verlegen wir dieses natürlich in die Morgenstunden.



Fotos: Steffen Leupold

### Volkshochschule Pforzheim - vhs Außenstelle Stein

Erfreulicherweise scheint sich die Corona-Situation zu entspannen, sodass wir das Kursangebot im Herbst hoffentlich wieder wie gewohnt in Präsenz anbieten und durchführen können.

Für die verbleibende Zeit bis zum Beginn der Schul-Sommerferien am 29. Juli 2021 haben wir uns mit großem Bedauern entschlossen, keine Kurse kurzfristig zu organisieren. Der Aufwand wäre sehr hoch, da hierfür vieles zu beachten wäre, sodass von den sowieso nur wenigen möglichen Terminen noch weniger hätten durchgeführt werden können – und auch dies dann nur eventuell. Wir freuen uns lieber auf einen hoffentlich geregelten Start dann im Herbst.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Über das aktuelle Herbst-Programm informieren wir Sie auf unserer Website ab voraussichtlich Mitte August und freuen uns über Ihre Anmeldungen und ein persönliches Wiedersehen in den vhs-Kursen.

## Musik- und Kunstschule Westlicher Enzkreis e.V.

### Neue Angebote

**Wir können wieder Präsenzunterricht anbieten!**  
**Neue Kurstermine für Früherziehung mit Nicola Aydt.**  
**Für Kinder ab 4 Jahren, 60 Min./Woche**



Neue MFE-Kurs ab Okt. 2021  
Foto: IF

**3-Jährige, 45 Min./Woche.** Mo. 7.45 Uhr Wilferdingen, Kiga Im Grund und 15.00 Uhr Königsbach, altes Schulhaus. Di. 10.30 und 11.30 Uhr Nöttingen, Kiga Beuthenerstrasse, 16.00 Uhr Dietlingen, GS. Mi. 14.00 Uhr Ersingen, Kita St. Michael. Do. 16.00 Uhr Wilferdingen, altes Rathaus. **Für**

Mo. 14.00 Uhr Königsbach, altes Schulhaus. Di. 9.45 Uhr Nöttingen, Kiga Beuthenerstr., 15.00 Uhr Dietlingen, GS, 14.00 Uhr, Wilferdingen, altes Rathaus. Do. 14.00 Uhr Wilferdingen, altes Rathaus.

**Schnuppertage im Juli:** Am Sa., 03.07.21 von 14.00 bis 16.00 Uhr und am Sa., 10.07.21 von 10.00 bis 12.00 Uhr bieten wir zentrale Schnuppertage an. Im Alten Rathaus Wilferdingen werden Lehrkräfte für die verschiedenen Instrumente sein. Wir bitten um Anmeldung!

### Workshops: Details s. Homepage

**Wieder Plätze frei im Kunstkurs für Jugendliche** mit Sibylle Burrer. Ganzjähriger Kurs, Di., 17.45 – 19.00 Uhr, Bergschule Singen, Kunstraum. Schnuppertermin möglich.

**Zeichnen im Schlossgarten in Königsbach** mit Sibylle Burrer: Fr., 02. und 09.07.21 von 16.00 bis 18.30 Uhr im Alten Rathaus in Wilferdingen, Zi. 11 und Sa., 10.07.21 von 14.00 bis 16.30 Uhr im Schlossgarten in Königsbach.

**Afrikanisches Trommeln mit Ibrahima - neue Kurse ab Juni 2021,** jeweils Fr. von 18.30 - 20.30 Uhr und Sa. von 16.00 – 18.00 Uhr im Alten Rathaus in Wilferdingen, 1. OG Raum 14. Geb.: 30 € zzgl. Trommelmiete. Juni: Fr., 25. und Sa., 26.06.21. Juli: Fr., 02. und Sa., 03.07.21. August: Fr., 20. und Sa., 21.08.21.

**8. Betonfiguren** bauen für Jugendliche und Erwachsene. Wir entwerfen und bauen bis lebensgroße, aussenbereichstaugliche Betonfiguren.

2 x fr. und 2 x sa.: Fr., 23. und 30.07.21, 16.00 - 20.00 Uhr und Sa., 24. und 31.07.21, 10.00 - 15.00 Uhr. Die Figuren müssen in Eigenregie abtransportiert werden! **Geb.:** 75 € zzgl. Mat. im Bauhof Remchingen-Wilferdingen mit Bertold Dieterich.

**Büro der Musik- und Kunstschule,** Kulturhalle Remchingen, Tel: 07232-71088, FAX: 07232-79074; info@mswe.de; www.mswe.de. Öffnungszeiten: Mo. – Mi. und Fr. 9.00 – 12.00 Uhr und Do. 9.00 – 14.00 Uhr (außer in den Schulferien).

## MITTEILUNGEN DES LANDRATSAMTES

### Verschiedene Mitteilungen vom Landratsamt

#### Einmalzahlung für sozial schwache Familien: Kinderfreizeitbonus wird ausgezahlt

Um die Folgen der Corona-Pandemie für Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien abzumildern, hat der Bundestag in der letzten Woche die Auszahlung eines sogenannten „Freizeitbonus“ beschlossen. Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien sowie aus Familien mit kleinen Einkommen erhalten demnach eine einmalige Zahlung von 100 Euro je Kind. Dieser

Betrag kann individuell für Ferien- und Freizeitaktivitäten eingesetzt werden.

Den Freizeitbonus erhalten minderjährige Kinder und Jugendliche, die im August 2021 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Bundesversorgungsgesetz erhalten. Ebenfalls anspruchsberechtigt sind Familien, die Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Der Bonus wird in der Regel automatisch ohne Antrag von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit ausgezahlt.

Familien, die nur Wohngeld und keinen Kinderzuschlag beziehen sowie Familien, die Sozialhilfe erhalten, müssen dafür einen formlosen Antrag bei der Familienkasse stellen. Weitere Infos gibt es unter [www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/wir-helfen-familien](http://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/wir-helfen-familien). (enz)

#### Enzkreis gewinnt Experimente-Sammlung EnBW-Klima und EnergieBOX für Bildungsangebote in Kindergärten und Grundschulen

Das umfassende Angebot an Bildungsmaterialien zu den Themen Klimawandel, Klimaschutz- und Erneuerbare Energien beim Enzkreis wächst: Der Landkreis hat eine EnBW-Klima- und EnergieBOX zum Einsatz in Kindergärten und Grundschulen gewonnen. Vierteljährlich verlost die EnBW Energie Baden-Württemberg AG 25 derartige Experimente-Sammlungen für Kindertagesstätten oder Grundschulen in Baden-Württemberg. Die EnBW-Klima- und EnergieBOX enthält Material für 27 Versuche zu den Themen Klimawandel, Klimaschutz und Erneuerbare Energien. Mit Hilfe der Box können Kinder in Begleitung eines Erwachsenen spielerisch Naturphänomene erforschen. Die komplexen Themen werden außerdem durch ein Hörspiel verständlich und kindgerecht erklärt. Neben dem Versuchsmaterial liegen in der Box ein pädagogischer Leitfaden und Pädagogen-Versuchskarten mit Schritt-für-Schritt-Anleitungen, Erklärungen und Hintergrundwissen – so muss die pädagogische Fachkraft (noch) kein Umweltprofi sein, um mit den Kindern zu experimentieren.

„Die EnBW-Klima- und EnergieBOX ist seit vielen Jahren eine Erfolgsgeschichte und fügt sich hervorragend in unser bereits bestehendes Bildungsangebot zum Thema Klimaschutz ein – zumal sie uns den beiden Nachhaltigkeitszielen „Hochwertige Bildung“ und „Maßnahmen zum Klimaschutz“ einen weiteren Schritt näher bringt“, so Enzkreis-Dezernent Dr. Daniel Sailer und Edith Marqués Berger, Leiterin der Stabsstelle für Klimaschutz und Kreisentwicklung und Geschäftsführerin der Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim (keep).

Im Klimaschutzkonzept des Enzkreises sei das Bildungsangebot als Meilenstein aufgeführt. Die Bedeutung, die der Enzkreis der Klimabildung für Kinder beimesse, werde bei einem Blick in das pädagogische Konzept des Enzkreises deutlich: Es umfasse alle Altersgruppen von Kindergarten bis Schulabschluss in den weiterführenden Schulen. Darunter finden sich Angebote wie beispielsweise ein Puppentheater, Kamishibais (Bilderzähltheater), Unterrichtseinheiten, gedruckte Medien, Exkursionsangebote, Filme und Planspiele. Bereits seit Jahren bietet das Medienzentrum Pforzheim-Enzkreis auch zwei Energiekisten der EnBW in Form von Trolleykoffern für Grundschulen an. Darin befinden sich Materialien für über 40 verschiedene Experimente zu den Themen Energie und Klimawandel. „Wir werden die EnBW-Klima- und EnergieBOX voraussichtlich für Unterrichtseinheiten in Grundschulen und für unser neu konzipiertes Sommerferienprogramm in den Enzkreis-Gemeinden verwenden“, ergänzt Björn Ehrismann, Klimaschutzmanager im Enzkreis und Leiter der keep-Kommunalberatung.

Die keep organisiert seit Jahren pädagogische Angebote in Schulen und Kindergärten im Rahmen des Förderprogrammes KlimaschutzPlus des Umweltministeriums Baden-Württemberg. Aufgrund der langen coronabedingten Schulschließungen konnten in diesem Jahr leider nur sehr wenige Unterrichtseinheiten an Schulen durchgeführt werden. Um die Kindern dennoch in den Genuss des Angebots kommen zu lassen, bietet die keep dieses

Jahr erstmals in Kooperation mit der Agentur ES-Konzepte kostenlos das dreistündige Programm „Wir erzeugen Energie aus Wind und Sonne“ für Schülerinnen und Schüler ab der dritten Klasse im Rahmen der Sommerferienprogramme der Kommunen an. Interessierte Gemeinden können sich bei der keep, die ihnen auch kostenlose Workshops in Sachen Sommerferienprogramme anbietet, hierfür anmelden. Darüber hinaus kann das ganze Jahr über kostenloses Bildungsmaterial für Kindergärten und Schulen zu den Themen Klimawandel, Klimaschutz und Erneuerbare Energien im Medienzentrum des Enzkreises ausgeliehen werden. Nähere Informationen finden sich unter [www.enzkreis.de/Medienzentrum](http://www.enzkreis.de/Medienzentrum). (enz)



*Tino Stutz, Kommunalberater bei Netze BW (links), übergibt im Landratsamt die EnBW-Klima- und EnergieBOX an Edith Marqués Berger und Björn Ehrismann von der Stabsstelle für Klimaschutz und Kreisentwicklung, die schon zahlreiche Verwendungsmöglichkeiten dafür vor Augen haben. (Foto: enz, Sabine Burkard)*

### Neuaufgabe des Enzkreis-Wegweisers für Senioren erschienen



Ab sofort ist die überarbeitete und neu aufgelegte Broschüre „Wegweiser für Senioren“ kostenlos bei allen Rathäusern im Enzkreis, beim Landratsamt, bei den Beratungsstellen für Hilfen im Alter sowie in den Pflegestützpunkten Mühlacker und Remchingen erhältlich. Die Broschüre bietet eine komplette Übersicht über das Angebot für ältere und pflegebedürftige Menschen – von der Wohnberatungsstelle über Gesprächskreise für pflegende Angehörige und Möglichkeiten der Krisenintervention bis hin

zur Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle. Daneben sind Hinweise auf Dienste zu finden, die älteren oder pflegebedürftigen Menschen zur Verfügung stehen, wie Essen auf Rädern, Nachbarschaftshilfen, Betreuungs-, Fahr- und Begleitedienste, Pflegedienste oder die Angebote des Consilio in Mühlacker und des Demenzzentrums in Mühlacker und Remchingen.

Die Broschüre zeigt außerdem Wohnangebote für Senioren, Tagespflegeeinrichtungen und Pflegeheime. Vervollständigt wird sie durch Angaben zu Interessenvertretungen für Senioren, Begegnungsstätten und Angeboten der Erwachsenenbildung sowie Anlaufstellen für Freiwilliges Engagement. Sie kann bei Bedarf auch angefordert werden bei den Pflegestützpunkten Mühlacker (Tel. 07041 8974-5022) und Remchingen (Tel. 07231 308-5030) sowie per E-Mail an [psp@enzkreis.de](mailto:psp@enzkreis.de). (enz)

### Im Landratsamt alles andere als ein Unbekannter: Lukas Klingenberg leitet künftig das Amt für Migration und Flüchtlinge

Er hatte im Jahr 2016 die Hoch-Zeit des Flüchtlingszustroms als stellvertretender Leiter des Amtes für Migration und Flüchtlinge beim Landratsamt Enzkreis miterlebt und weiß daher genau, worauf es in diesem Bereich ankommt: Der 45-jährige Lukas Klingenberg, der in diesen Tagen die Leitung des rund 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zählenden Amtes in der Kreisverwaltung übernommen hat. Er folgt damit auf Andreas Kraus, der Ende 2020 in Ruhestand ging. An seinem ersten Arbeitstag an alter Wirkungsstätte, aber in neuer Funktion wurde Klingenberg, der die vergangenen zwei Jahre Chef des Straßenverkehrsamtes beim Landratsamt Calw war, von Dezernent Dr. Daniel Sailer und der stellvertretenden Amtsleiterin Martina Weickenmeier herzlich empfangen.

Dass es den gebürtigen Donaueschinger einmal verstärkt in die Arbeit mit und für geflüchtete Menschen ziehen würde, war nicht von Anfang an klar, hatte er doch in jungen Jahren erst einmal einen ganz anderen beruflichen Weg eingeschlagen: Nach der Mittleren Reife absolvierte Klingenberg zunächst eine dreijährige Ausbildung zum Krankenpfleger am Siloah in Pforzheim, machte im Jahr 2001 das Abitur und arbeitete anschließend in der Ambulanten Pflege des DRK, des Caritasverbandes Pforzheim sowie in der Landesklinik für Psychiatrie Calw-Hirsau. Daran schloss er ein Studium zum Diplom-Verwaltungswirt an, das ihn von 2005 bis 2016 in verantwortliche Positionen an die Jobcenter Mannheim und Pforzheim führte. In der Goldstadt war er zuletzt Sachgebietsleiter, bevor er anschließend zum Enzkreis und dann nach Calw wechselte.

Das Amt, dessen Leitung Klingenberg nun übernommen hat, kümmert sich um das Belegungsmanagement der Flüchtlingsunterkünfte sowie um Leistungen, Bildung, Teilhabe und Integrationsprojekte für Flüchtlinge. Daneben sind auch die Stabsstelle Integration, die Ausländerbehörde, das Asylrecht sowie das Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen hier angesiedelt. Und was für den neuen Amtsleiter in jedem Fall das Wichtigste ist: einen engen und direkten Kontakt zu den Gemeinden zu pflegen und gemeinsam pragmatische Lösungen zur Integration von geflüchteten Menschen zu finden.

„Jedenfalls freue ich mich sehr, nach verschiedenen beruflichen Stationen nun wieder im und für den Enzkreis zu arbeiten“, fasst Klingenberg zusammen. Und man nimmt ihm ab, dass er der Region sehr verbunden ist, schließlich lebt er mit seiner Frau und den zwei Kindern in Neuhausen. (enz)



*Dezernent Dr. Daniel Sailer (links) und die stellvertretende Amtsleiterin Martina Weickenmeier begrüßen den neuen Leiter des Amtes für Migration und Flüchtlinge, Lukas Klingenberg. Er ist in der Kreisverwaltung alles andere als ein Unbekannter. (enz, Foto: Sabine Burkard)*



## MITTEILUNGEN ANDERER ÄMTER

### Verkehrswacht Pforzheim und Enzkreis informiert:



Die zunehmende Anzahl von teilweise schweren Unfällen mit Pedelecs (Elektrofahrräder auch als E-Bike bezeichnet) nimmt die Verkehrswacht Pforzheim und Enzkreis, mit Beteiligung des Kreissenioresrates Enzkreis-Stadt Pforzheim

und des Allgemeinen Deutschen Fahrradclubs ADFC zum Anlass, am **Samstag, 10. Juli 2021**, in der Zeit von 09 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr in zwei Gruppen mit jeweils bis zu 20 Teilnehmern ein Pedelec-Training anzubieten.

Ziel des Trainings ist, den Teilnehmern mehr Sicherheit beim Fahren mit einem Pedelec zu vermitteln, die aktuellen Rechtsvorschriften für Radfahrer zu besprechen und damit einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung oder Vermeidung von Unfällen mit Pedelecs zu erreichen.

Zunächst werden die für Radfahrer wichtigsten und aktuellsten Rechtsvorschriften aus der Straßenverkehrsordnung im Lehrsaal der neuen Jugendverkehrsschule besprochen.

Danach steht den Teilnehmern das weitläufige Gelände und Straßennetz der Jugendverkehrsschule zur Verfügung, wo Unsicherheiten beim Fahren mit einem Pedelec möglichst behoben werden können.

Nach dieser Einweisung geht es unter fachkundiger Anleitung auf eine Radtour auf dem Enztalradweg in Richtung Neuenbürg. Die Rückkehr wird für die 1. Gruppe gegen 12 Uhr, für die 2. Gruppe gegen 16 Uhr sein.

Die Teilnahme erfolgt mit eigenem Pedelec und auf eigene Gefahr. Das Tragen eines Radhelmes ist selbstverständlich.

Die Verkehrswacht Pforzheim und Enzkreis ist Partner für sichere und moderne Mobilität. Die Verhinderung weiterer Pedeleccunfälle hat oberste Priorität. Deshalb ist das angebotene Pedeleccuntraining kostenfrei.

Treffpunkt ist die Jugendverkehrsschule, Steubenstraße 74, 75172 Pforzheim, jeweils 15 Minuten vor Kursbeginn.

Mit Pkw erreichbar ist die Jugendverkehrsschule über die Kaiser-Friedrich-Straße 154, Stichstraße zur Steubenstraße, entlang dem Areal der Verkehrspolizei.

Anmeldungen werden erbeten bis zum 7. Juli 2021 an die Verkehrswacht Pforzheim und Enzkreis E-Mail: info@verkehrswacht-pforzheim-enzkreis.de, Telefon 07236/8080, an den Kreissenioresrat Enzkreis-Stadt Pforzheim e-Mail: info@kreissenioresrat-pf.de, Telefon 07231/32798 (nur Mittwoch bis Freitag 10 bis 12 Uhr) oder an den Allgemeinen Deutschen Fahrradclub ADFC Tel. 0160/5331581, Herrn Kappes.

Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob Vor- oder Nachmittagskurs gewünscht wird.

Nach Meldeschluss werden die Kurse endgültig zusammengestellt und die Teilnehmer informiert.

## KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

### Evangelische Kirchengemeinde Königsbach

Ev. Pfarramt Königsbach und Bilfingen, Kirchstraße 5  
Tel.: 07232 2340 oder 0176 81033944, Fax: 314312  
E-Mail: pfarramt@ek-koenigsbach.de;  
Homepage: www.ek-koenigsbach.de  
Pfarrer: Oliver Elsässer, oliver.elsaesser@kbz.ekiba.de  
Diakonin Stephanie Mezei, stephanie.mezei@kbz.ekiba.de  
Konto: Sparkasse Pforzheim-Carlw,  
IBAN: DE21 6665 0085 0000 9513 90, BIC: PZHSDE66XXX

Reduzierte Pfarrbüro-Öffnungszeiten:

Di., Do., Fr., 10.00 - 12.00 Uhr

Mi., 16.00 - 18.00 Uhr

Montag geschlossen!

### Wochenspruch:

Einer trage des andern Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.  
*Galater 6,2*

### Termine für die kommenden zwei Wochen:

Liebe Gemeindemitglieder, im Augenblick ist wieder viel „im Fluss“ bei den Vorschriften und Corona-Regeln. So sind Singen und Beten im Gottesdienst wieder erlaubt, allerdings muss man eine medizinische oder FFP-2 Maske tragen; auch unser Hygienekonzept ist verpflichtend. Ob noch weitere Erleichterungen kommen, muss man sehen. Mit Blick auf die gute Entwicklung der letzten drei Wochen bei der Inzidenz schauen wir hoffnungsvoll nach vorn.

Wir können jedenfalls die Kirche in Königsbach wieder für Gottesdienste und Trauergottesdienste nutzen; wir verfügen über bis zu 60 Einzelplätze. - Streamen können wir in der ev. Kirche noch nicht, weshalb wir versuchen, auch immer wieder einen Gottesdienst aus dem Gemeindehaus in Königsbach zu übertragen. Auf diese Weise können auch Menschen weiterhin am Gottesdienst teilnehmen, die sich von größeren Veranstaltungen lieber noch fernhalten. Wir wollen auch die Möglichkeit bieten, dass jemand im Freien sitzt und den Gottesdienst verfolgen kann. Hier bitten wir um Verständnis und Geduld, wenn wir gerade von Woche zu Woche entscheiden!

In Bilfingen finden die Gottesdienste in der Regel um 9.00 Uhr als Präsenzgottesdienste statt; hier können bis zu 20 Personen teilnehmen. Bitte bringen Sie eine Schutzmaske mit.

Die **Jubelkonfirmationen** 2020 und 2021 waren wegen Corona abgesagt worden. Gern würden wir mit den entsprechenden Jahrgängen planen, wie und wann wir das nachholen können. Ich bitte die Verantwortlichen der Jahrgänge, mit mir über das Pfarramt Kontakt aufzunehmen.

Herzliche Grüße, Oliver Elsässer, Pfr.

**Gruppen und Kreise können sich wieder grundstätzlich treffen.** Wir haben in einem Treffen zwischen KGR und dem Gemeindebeirat unser Konzept vorgestellt und uns abgestimmt. Bitte fragen Sie ihre Teamleiterinnen und -leiter, wie es in „ihrer“ Gruppe oder Ihrem Bereich weitergehen kann.

**Sonntag, 27. Juni 2021, 4. Sonntag nach Trinitatis**  
**10.00 Uhr Team-Gottesdienst im Gemeindehaus mit Prädikant Reiner Hummel**

### In Bilfingen:

**9.00 Uhr Morgenandacht im Gemeindezentrum** mit Pfr. Oliver Elsässer  
Mit anschließender Gemeindeversammlung in Bilfingen.

### Mittwoch, 30. Juni 2021

**19.30 Uhr Wortgottesdienst für Frauen, mit Abendmahl;**  
im AB-Haus  
Thema: „Was macht ein gesundes Gemeindeleben aus?“  
Leitung: Annette Mall und Team

**Sonntag, 4. Juli 2021, 5. Sonntag nach Trinitatis**  
**10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl** in der Ev. Kirche mit Pfr. Oliver Elsässer

### In Bilfingen:

**9.00 Uhr Gottesdienst** mit Pfr. Oliver Elsässer

Die **Telefonseelsorge** erreichen Sie kostenfrei unter der Nummer 0800 111 0 111

**Wöchentliche Kurzandachten** zum Anhören, gehalten von Menschen aus unserem Kirchenbezirk, finden Sie unter der **Telefonnummer 07237/8844988**.

Bewölkt und heiter

Es käme keiner auf den Gedanken, an der Existenz der Sonne zu